

Ausschussvorlage ULA 20/38

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches
Klimagesetz – HKlimaG)
– Drucks. [20/9276](#) –**

8.	K + S	S. 52
9.	Verbraucherzentrale Hessen e. V.	S. 56
10.	Prof. Dr. Robert Schlögl Direktor am Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft	S. 61
11.	Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Hessen e.V	S. 63
12.	Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. – LDEW	S. 68
13.	Hessischer Städtetag	S. 72
14.	BundesverbandWindenergie e. V. – Landesverband Hessen	S. 77
15.	VÖL – Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V.	S. 79
16.	VdW – Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.	S. 82
17.	TÜV SÜD AG	S. 86
18.	Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Hessen e. V.	S. 91

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:

19.	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 94
20.	BFW – Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.	S. 113



K+S Aktiengesellschaft, Postfach 10 20 29, 34111 Kassel

Hessischer Landtag
An die Vorsitzende des Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA)
Frau Petra Müller-Klepper
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Markus Midden
Chief Sustainability Officer

Bertha-von-Suttner Straße 7
34131 Kassel, Germany

T: +49 561 9301-1932
M: +49 176 1234-9575

Kassel, 15. November 2022

- per E-Mail -

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG) – Drucks. 20/9276 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper, sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Anhörungsschreibens vom 19. Oktober 2022 und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages danken wir Ihnen. Gerne machen wir von dieser Gelegenheit Gebrauch und nehmen nach einer kurzen Darstellung unserer gegenwärtigen Situation mit Blick auf die im Gesetzesentwurf adressierte Thematik im Einzelnen näher Stellung.

Die Förderung des Klimaschutzes und die damit verbundene Eindämmung der mit dem Klimawandel verbundenen Auswirkungen in den unterschiedlichsten Bereichen müssen mit globaler Weitsicht betrachtet werden. Damit dies gelingt, bedarf es großer Anstrengungen auf allen regionalen Ebenen. Dass Hessen hier einen wesentlichen Beitrag leisten möchte, begrüßen wir sehr.

Die adressierten Themen sind auch für K+S, unsere Mitarbeiter und die hiesige Region von entscheidender Bedeutung. K+S zählt zu den energieintensiven Unternehmen und ist Teil des europäischen Emissionshandelssystems. Etwa drei Viertel der von unserem Unternehmen benötigten Energie wird als Wärme und ein Viertel als Strom genutzt. Der hohe Wärmebedarf hängt einerseits mit den dampfintensiven Verfahren zur Aufbereitung von Rohsalzen zusammen. Andererseits ist Wärme zur Trocknung der Salze nötig. Aufgrund unseres hohen und konstanten

K+S Aktiengesellschaft
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
www.kpluss.com

Dr. Burkhard Lohr
+49 561 9301-1220
+49 561 9301-1588
burkhard.lohr@k-plus-s.com

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreimeyer
Vorstand: Dr. Burkhard Lohr (Vors.),
Holger Riemensperger
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Kassel (HRB 2669)



Wärmebedarfes setzen wir zur Energieversorgung unserer Werke bereits seit Mitte der 1990er Jahre auf eigene, hocheffiziente Wärme- und Stromerzeugungsanlagen. Der Vorteil solcher Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) besteht in erster Linie in der effizienteren Nutzung der Primärenergie im Vergleich zu einer getrennten Erzeugung.

K+S hat durch erhebliche Investitionen in moderne und hocheffiziente KWK-Anlagen sowie durch die Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen bereits wichtige Schritte auf dem Weg hin zur Klimaneutralität umsetzen können. U.a. hierdurch konnte K+S die CO₂-Emissionen im Zeitraum von 1990 bis heute bereits um rund 80 % senken. Damit verfügt K+S verglichen mit anderen internationalen Großanbietern aus der Branche über die aktuell energieeffizienteste Produktion weltweit, produziert allerdings zu deutlich höheren Kosten als die Hauptwettbewerber aus Weißrussland, Russland und Kanada.

K+S hat überdies im Jahr 2020 eine Strategie für den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Produktion erarbeitet. In dieser wurde der Weg von der CO₂-emittierenden Gasverbrennung hin zur stromnutzenden Wärmeerzeugung (Power to Heat) dargestellt. K+S unterstützt die ambitionierten Ziele des Pariser Klimaabkommens und bekennt sich klar zur Klimaneutralität bis 2045 an deutschen und 2050 an internationalen Standorten. Mittelfristig hat K+S es sich zum Ziel gesetzt, die CO₂-Emissionen weiter zu senken, und zwar bis 2030 um 10% gegenüber 2020. Unser kurzfristiges Ziel, die Einrichtung eines K+S-Klimaschutzfonds, welcher dabei unterstützen soll, Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen umzusetzen, haben wir 2022 erreicht. Darüber hinaus fördert unser standortübergreifendes DECARB Network die gemeinsame Programmplanung zur Erreichung unserer Klimaziele.

Unsere Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

1. Der Klimawandel und der Ausstoß von Treibhausgasen ist ein globales Problem, welches global zu lösen ist. Die Umsetzung der von der EU vorgegebenen Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 auf nationaler Ebene mit entsprechenden Einsparvorgaben ist hierbei ein wichtiger Baustein. Die Pläne der EU, wonach ab 2025 alle relevanten Sektoren mit Ausnahme der Landwirtschaft einer EU-weiten CO₂-Obergrenze unterliegen sollen, die jährlich sinkt, sind ein bindender Ansatz. Zusätzliche kleinteilige und regionale Einsparregularien auf Landesebene erscheinen aus unserer Sicht nicht notwendig, da sie zu erhöhtem Bürokratieaufwand sowie ggf. sogar zu Wettbewerbsnachteilen innerhalb Deutschlands führen können. K+S betreibt beispielsweise am Standort Werra eine länderübergreifende Kaliproduktion, zu der auch ein Energieverbund gehört (Hessen/Thüringen). Gerade unter Berücksichtigung derartiger Konstellationen erachten wir spezifische Vorgaben eines Bundeslandes zusätzlich zur bundeseinheitlichen bzw. EU-einheitlichen Regulierung nicht als zielführend. Überregulierung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. § 3 HKlimaG-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.



2. Der vorliegende Entwurf eines Hessischen Klimagesetzes würde zudem dazu führen, dass Emissionen nicht dort vermieden werden, wo es dem Unternehmen (wirtschaftlich) möglich ist, sondern dass Einsparungen vielmehr planwirtschaftlich durch ein Bundesland vorgegeben würden, ungeachtet des Kosten- und Nutzen Verhältnisses in der bundesweiten Standortbetrachtung eines Unternehmens. Diese fehlende Flexibilität für Unternehmen würde Klimaschutz unseres Erachtens betriebswirtschaftlich ineffizient machen und unternehmerische Entscheidungsspielräume stark einschränken. Im Effekt würde dies wiederum zu Wettbewerbsnachteilen für in Hessen angesiedelte Unternehmen führen. Dies steht im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 HKlimaG-E, welcher den Gesetzeszweck, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft zu erhalten, bestimmt.
3. Prinzipiell sollte die Landesregierung überdies natürlich stets eine wirksame Kontrolle der von ihr beschlossenen Maßnahmen und Gesetze durchführen. Da aber für effektiven Klimaschutz die Einführung landeseigener Grenzwerte nicht notwendig ist (vgl. Pkt 1), erachten wir auch die Einführung eines jährlichen Messens der THG-Emissionen durch die Landesbehörden für nicht notwendig. Ein zusätzliches Monitoring der THG-Emissionen auf Länderebene (§ 9 HKlimaG-E) lehnen wir entsprechend ab.
4. Wir begrüßen frühzeitige Maßnahmen zur Prävention und zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels. Sie sollten von Bundesländern und Kommunen als Schwerpunktaufgaben angesehen werden. Hierzu bedarf es Planungssicherheit bzgl. der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Versorgungskonzepte, der Kosten sowie in Technologiefragen. Nur wenn dieses Grundgerüst in sich stimmig und handhabbar ausgestaltet ist, kann auch die Industrie die notwendige Transformation in der erforderlichen Größenordnung vorantreiben.
5. Die Etablierung von Landesförderprogrammen zur Beschleunigung der Transformation für die Rohstoffindustrie begrüßen wir ausdrücklich. Nur wenn die Produktion am Standort Deutschland auch defossilisiert wirtschaftlich bleibt, ist es möglich, dass systemrelevante Rohstofflieferketten künftig weiterhin innerhalb der EU-Grenzen verbleiben und essenzielle Produkte aus Kali und Salz auch noch im Jahr 2045 hierzulande wirtschaftlich hergestellt werden können: Düngemittel für die ökologische und konventionelle Landwirtschaft, Auftausalz für den Winterdienst, Speisesalz für Lebensmittel, hochreine Lösungen für die Medizin sowie unverzichtbare Rohstoffe nicht nur für die Chemie- und Pharmabranche, sondern auch für viele weitere Industrien.



Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme im Rahmen der Dokumentation der Anhörung auf der Website des Hessischen Landtages sind wir unter Schwärzung der personenbezogenen Daten einverstanden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Midden'.

Markus Midden

Gesetzentwurf der Landesregierung

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (HKlimaG)

Landtags Drs.: 20/9276

Impressum

Verbraucherzentrale Hessen e.V.

*Team
Vorstand*

*Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main*

I. Vorbemerkung

Die Verbraucherzentrale Hessen ist ein anbieterunabhängiger, parteipolitisch neutraler und gemeinnützig eingetragener Verein und bietet unabhängige und werbefreie Beratung für Verbraucher in allen Lebenslagen – von A wie Altersvorsorge bis Z wie Zahnzusatzversicherung. Sie ist die Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Hessen. Ihre Kompetenz basiert auf der Erfahrung von jährlich ca. 100.000 Kontakten mit Verbrauchern in Hessen.

Die Verbraucherzentrale Hessen hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an der Ausarbeitung des Klimaplans Hessen mitgewirkt. Sie wurde bereits bei der Erarbeitung des Vorläufers des Klimaplans Hessen, dem Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 beteiligt.

II. Votum

Die Verbraucherzentrale Hessen stimmt den Regelungen im Gesetzentwurf grundsätzlich zu. An einzelnen Punkten sollte der Gesetzentwurf jedoch ergänzt oder überarbeitet werden. So sollten

- der Zweck des Gesetzes in § 1 Abs. 2 dahingehend erweitert werden, dass die Regelungen auch zum Schutz der Sachgüter der hessischen Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen,
- der wissenschaftliche Klimabeirat nach § 6 Abs. 2 personell vergrößert werden,
- das Monitoring nach § 9 zu einem externen Controlling ausgebaut werden.

III. Im Einzelnen

1. Erweiterung des Gesetzeszwecks

Neben der Festlegung eines Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperaturen nach § 1 Abs. 1 soll das Gesetz dazu beitragen, nicht zu vermeidende Folgen des Klimawandels abzumildern (§ 1 Abs. 2) Es sollen Anpassungsmaßnahmen für im Gesetz definierte Schutzgüter entwickelt und umgesetzt werden. Hierzu erarbeitet das für Klimaschutz zuständige Landesministerium nach § 5 Abs. 1 eine Strategie zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels.

Die im Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 2 definierten Schutzgüter die vor negativen Folgen des Klimawandels geschützt werden sollen sind

- die menschliche Gesundheit
- die biologische Vielfalt

- die Gewässer
- der Boden
- die natürliche Umwelt
- das kulturelle Erbe
- die Infrastruktur
- sonstige Sachgüter
- die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft

Bei diesen Schutzgütern handelt es sich um abstrakte Gemeingüter. Individualgüter werden z.B. über den Begriff der menschlichen Gesundheit in der Anpassungsstrategie einbezogen. Ein Anspruch einzelner ergibt sich daraus nicht.

Die Verbraucherzentrale Hessen regt an,

den „Schutz der Sachgüter der hessischen Verbraucherinnen und Verbraucher“ als abstraktes Schutzgut in 1 Abs. 2 des Gesetzes zu ergänzen.

Bei der Ausarbeitung der Strategie nach § 5 Abs. 1 bekäme die Landesregierung damit die Möglichkeit, Programme aufzulegen, die die Menschen in Hessen dabei unterstützen, sich auf die unabwendbaren negativen Folgen des Klimawandels einzustellen. Denkbar sind Programme und Kampagnen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes gegenüber Elementarschäden, zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit Blick auf die Folgen des Klimawandels oder zur Vorsorge gegen Feuer, Hitze, Dürre oder Überschwemmung usw.

Das Schutzgut der Sachgüter der Verbraucherinnen und Verbraucher sollte gesondert ins Gesetz aufgenommen werden. Es kann nicht unter den im Gesetz genannten Begriff der „sonstigen Sachgüter“ gefasst werden. Die „sonstigen Sachgüter“ werden in der Gesetzessystematik zusammen mit der Infrastruktur erwähnt. Sonstige Sachgüter nach dem Gesetzentwurf sollen, wie die Infrastruktur, der Allgemeinheit dienen.

Der abstrakte Schutz der Sachgüter Einzelner sollte deswegen als eigenes Schutzgut gesondert aufgenommen sowie neben und gleichberechtigt zur aufgeführten Leistungsfähigkeit der hessischen Wirtschaft benannt werden.

2. Wissenschaftlicher Klimabeirat

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs.2 des Gesetzesentwurfes soll der Wissenschaftliche Klimabeirat aus nur fünf Mitglieder bestehen. Diese Mitgliederzahl ist deutlich zu gering. Die in § 6 Abs.1 S. 2 gelisteten Fachdisziplinen, deren Sachkunde in die Arbeit des Beirats einfließen soll, sind in Kenntnis der hohen Komplexität der Themen bewusst nicht abschließend festgelegt. Bereits die im Gesetzentwurf genannten Disziplinen

- Klimaforschung
- Ingenieurwissenschaften
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Sozialwissenschaften
- Medizin

gehen über die Zahl fünf hinaus. Die Verbraucherzentrale Hessen regt daher an, in § 6 Abs. 2 Satz 1 zu formulieren:

„Der Wissenschaftliche Klimabeirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.“

3. Notwendigkeit der Implementierung eines externen strategischen Controllings

Der Gesetzesentwurf setzt in § 3 konkrete Klimaziele, die über den Klimaplan nach § 4, die Vorbildrolle des Landes nach § 7 und die Unterstützung der Gemeinden und Landkreise nach § 8 Abs. 2 erreicht werden sollen.

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen fehlt es an einem geeigneten Instrumentarium, um bei absehbaren Zielverfehlungen und Maßnahmenausfällen mittels strategischem Controlling notwendigerweise kurz- und mittelfristig nach- und gegenzusteuern, beispielsweise durch die Initiierung von ad-hoc-Maßnahmen oder von Kompensationsmaßnahmen, um an der Zielerreichung festhalten zu können.

Die Festlegungen in § 9 Abs.2 reichen nicht dafür aus, um rechtzeitig Korrekturen und alternative Handlungsoptionen vornehmen zu können.

Allein die

- jährliche Vorlage einer Treibhausgasbilanz nach § 9 Abs.2 Ziff.1 und
- ein Monitoring- und Projektionsberichts nach erst 5 Jahren (§ 9 Abs.2 Ziff.2),

sind weder vom Inhalt noch vom und im Zeitablauf her als tatsächliches und effizientes strategisches Controlling geeignet.

Die Bewertung der Frage, ob die Maßnahmen des Klimaplanes sich als geeignet für die Erreichung der Klimaziele erweisen, ist komplex und vielschichtig. Die Verbraucherzentrale Hessen regt an,

diese komplexe und vielschichtige Fragestellung über eine multidisziplinäre Controlling-Task-Force zu beantworten.

In dieser Controlling-Task-Force sollten Personen mit Qualifikationen in den in § 6 Abs.1 aufgeführten Fachdisziplinen interdisziplinär zusammenwirken.

Frankfurt, 16.11.2022

Kontakt

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main
vorstand@verbraucherzentrale-hessen.de

Stellungnahme zum Hessischen Landklimagesetz (HKlimaG)
Drucksache 10/9276

Robert Schlögl

Direktor am Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Faradayweg 4 – 6, 14195
Berlin

Meine Kernkompetenz erstreckt sich auf die Chemische Energiekonversion und deren physikalische Chemie. Zudem verfüge ich über Kompetenz in systemischen und quantitativen Aspekten der Energiewende.

Ich begrüße grundsätzlich die Verpflichtung eines Bundeslandes zum Klimaschutz bestmöglich beizutragen. Allerdings muss sich das auf diejenigen Aspekte fokussieren, in dem ein Bundesland Kompetenzen hat. Dies scheint mir nicht klar genug formuliert. Wird dies übersehen, so besteht die Gefahr der Verzettelung und Überbürokratisierung durch Prüfaufträge, die im Geltungsbereich des Gesetzes wirkungslos bleiben.

Die zahlreichen Maßnahmen die im Text angesprochen werden, können nicht alle gleichzeitig und gleichgewichtig umgesetzt werden. Es werden klare Anforderungen an Priorisierungen erforderlich werden. Hier sollte das Gesetz ein eindeutiges Kriterium (oder mehrere) formulieren. Geeignet könnte sein die erwartete CO₂ Einsparung im Lande Hessen.

Zahlreiche Maßnahmen werden in das Spannungsfeld einer Ermessensentscheidung zwischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einerseits und dem Klimaschutzeffekt andererseits geraten. Hier sollte das Gesetz eine eindeutige Positionierung der Priorität formulieren. Insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in enger Auslegung dürfte zahlreiche Klimaschutzmaßnahmen in der Umsetzung behindern.

Mehrfach wird zurecht die Überprüfung der Klimawirkung von Maßnahmen gefordert. Hierzu bedarf es allerdings einer Durchführungsverordnung da es keine allgemeinen Regelungen für die Bilanzräume und Modellparameter gibt, die man für eine stichhaltige Würdigung benötigt. Sehr zu begrüßen wäre eine auf Normen aufsetzende bundeseinheitliche Regelung, ersatzweise sollte eine hessische Regelung diese Anforderung sicher vor Anfechtungen und Streit machen.

Bei der Regelung der Verantwortlichkeiten sollte dringend darauf geachtet werden, dass sich über die behördlichen, regionalen und verwaltungsmäßigen Zuständigkeiten eine in sich logische und dem Sinn des Gesetzes entsprechende Regulatorik ergibt. Brüche in Beurteilungen und Vorschriften insbesondere zwischen Ressorts, aber auch in der regionalen Hierarchie, müssen dringend vermieden werden, vor allem im Sinne einer raschen Verwirklichung von für notwendig erachteten Maßnahmen. Für eventuell entstehende Streitfälle und für eine wirksame Umsetzung wären geeignete Zuständigkeiten zu benennen.

Ich bezweifle, dass sich sektorenspezifische Minderungsziele und Zeiten auf wissenschaftlicher Grundlage ermitteln lassen. Dazu sind die systemischen Verflechtungen viel zu komplex und die in möglichen Szenarien zu treffenden Annahmen viel zu zahlreich.

Sinnvoll könnte es sein, mit Hilfe eines in einer Verordnung festgelegten Gesamtemissionsszenarios für Hessen, das sich aus einem analogen nationalen Szenario ableiten lässt, Handlungspfade für verschiedene Sektoren zu definieren. Dabei ist wiederum zu achten inwieweit das Land Hessen überhaupt zuständig ist und einwirken kann. Dies muss in solch einem Szenario explizit berücksichtigt werden, was für sich bereits eine erhebliche Anforderung darstellt. Dieses Szenario müsste engmaschig der realen Entwicklung angepasst werden, woraus sich entsprechende Anpassungen für die Pfade ergeben würden. Starre Minderungsziele in Zeiten und Mengen sind unrealistisch. Die Ignorierung der systemischen Verflechtung der Sektoren des Energiesystems führen zu zahlreichen Fehlentwicklungen, ungeeigneten Priorisierungen und ggf. falsch allokierten Fördermaßnahmen. Hier müsste das Gesetz eine klare Regelung treffen, wie die Minderungsziele systemgerecht ermittelt werden.

DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

 069 | 955 262 29
 069 | 955 551 292
 Annette.wippermann@paritaet-
hessen.org

Frankfurt, den 18.11.2022

Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen e.V

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

Im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Anhörung eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüßt der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen, dass es nun auch in Hessen, wie bereits in zahlreichen anderen Bundesländern, ein Klimaschutzgesetz geben wird. Ein solches Gesetz hat das Ziel, eine Grundlage dafür zu schaffen, dass Hessen seinen Beitrag zum Erreichen des 1,5-Grad-Ziels zu leisten. Dafür braucht es ein starkes Landesklimaschutzgesetz mit verbindlichen Zielen, transparenten Verfahren und Maßnahmen. Das Gesetz muss außerdem den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden, insbesondere mit Blick auf die Rechte zukünftiger Generationen und die Verschiebung von Emissionsminderungslasten.

In der folgenden Stellungnahme nimmt der Paritätische Hessen das neue Hessische Klimaschutzgesetz dahingehend in den Blick. Ein besonderer Fokus liegt auf der

DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Berücksichtigung der sozialen Dimension und der sozialen Folgewirkungen. Denn ein Klimaschutzgesetz muss nicht nur ökologisch, sondern auch sozial gerecht sein.

Zum Gesetz im Einzelnen

Grundsätzlich bedauern wir, dass sich die hessische Landesregierung in dem Gesetz nicht klar zum 1,5-Grad-Ziel der Pariser Klimakonferenz bekennt. Wie in der Gesetzesbegründung korrekt beschrieben ist, wird bereits eine Erhöhung um 1,5 Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau gravierende Schäden für Menschen und Umwelt mit sich bringen. Deshalb ist ein Bekenntnis zum 1,5-Grad-Ziel unerlässlich. Wenn die Landesregierung von einer „Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1,5 Grad Celsius“ spricht, hat sie das 1,5-Grad-Ziel bedauerlicherweise schon abgeschrieben. Nur wenn sich das Hessische Klimagesetz auf das 1,5-Grad-Ziel ausrichtet, kann einhessischer Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels geleistet werden.

Zu Beginn soll noch auf eine ungenaue Definition im Gesetzestext zum Erreichen der Treibhausgasneutralität hingewiesen werden, die unbedingt konkretisiert werden sollte. Restemissionen sollen laut Gesetzestext zum Erreichen einer Netto-Treibhausgasneutralität durch den „Abbau solcher Gase durch Senken“ ausgeglichen werden. Hierbei ist zu spezifizieren, welche Wege zum Ausgleich von Restemissionen zulässig sind – ausschließlich natürliche Maßnahmen zur Senkung des CO₂ Gehalts in der Atmosphäre oder auch neue Technologien wie CCS.

Die geplante gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass Minderungsziele für die Hauptemissionssektoren im Klimaplan separat festgelegt werden (§ 4 Abs.1). Diese Regelung ist unzureichend. Die Zielsetzungen für erforderliche Minderungen sowie Zwischenziele für die einzelnen Sektoren bis 2040 müssen bereits in diesem Hessischen Klimaschutzgesetz festgelegt und verankert werden. Nur so besteht die notwendige Verbindlichkeit. Außerdem ist eine Klarstellung der spezifischen Sektoren vorzunehmen. In der Gesetzesbegründung sind zu § 2 die Sektoren 1) Energiewirtschaft, 2) Industrie, 3) Verkehr, 4) Haushalte, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, 5) Landwirtschaft sowie 6) Abwasser und Abfall festgelegt. In Bezug zu § 4 werden die Hauptemissionssektoren jedoch als 1) Energie, 2) Prozesse und Produktanwendungen, 3) Landwirtschaft und 4) Abfall- und Abwasserwirtschaft definiert. Beide Kategorisierungen entsprechen ebenfalls nicht den Sektoren des Bundesgesetzes, das zwischen 1) Energiewirtschaft, 2) Industrie, 3) Verkehr, 4) Gebäude, 5) Landwirtschaft und 6) Abfallwirtschaft/Sonstiges unterscheidet. Das Klimaschutzgesetz muss eine einheitliche und klare Festlegung der Sektoren vornehmen, bei der insbesondere der Sektor Gebäude nicht vernachlässigt werden darf. Besonderer Fokus und eine klare Zielsetzung muss außerdem auf dem Sektor Verkehr liegen, da dieser seine Klimaziele bundesweit am stärksten verfehlt. Ohne konkrete Festsetzung der einzelnen Sektoren sowie spezifischer Minderungsziele und

DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

Zwischenziele in dem Gesetzestext ist dessen Wirksamkeit in Bezug auf den Klimaschutz stark eingeschränkt.

Wir begrüßen die Einführung eines Klimachecks im § 7 Abs. 3. Es ist sehr sinnvoll, jeden Gesetzentwurf, jede Verordnung und jedes Förderprogramm unter „Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele“ zu fassen. Allerdings sollte an dieser Stelle neben die klimapolitischen Folgen auch die „Berücksichtigung der sozialen Folgen“ festgeschrieben werden. Es muss darüber hinaus festgehalten werden, dass eine Gefährdung oder Überschreitung der Klimaschutzziele in zukünftigen Gesetzen nicht mehr möglich sein wird. Zudem muss der Klimacheck mit einem konkreten Instrumentarium ausgestattet werden, nach dem Gesetze überprüft werden können. Dieses Instrumentarium muss außerdem Kriterien beinhalten, die die sozialen Auswirkungen miteinbeziehen, um so soziale Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten nicht weiter zu verschärfen. Der soziale Ausgleich klimapolitischer Maßnahmen muss gesetzlich verankert werden.

Es ist positiv zu bewerten, dass das Land als Vorbild vorangehen möchte und plant, für landeseigene Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität herzustellen (§ 7 Abs. 9). Jedoch muss mit der Umsetzung des Plans zur Umstellung weit vor 2028 begonnen werden.

Die Einbeziehung der Gemeinden und Landkreise unter § 8 ist ebenfalls zu begrüßen, da diese eine wichtige Rolle in der Umsetzung des Klimaschutzes innehaben. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sollte ausdrücklich auch für die Gemeinden und Landkreise gelten. Allerdings fehlen auch an dieser Stelle neben der Präzisierung konkreter Ziele Beratungs- und Unterstützungsangebote. Auch die Festschreibung für Förderprogramm für einen finanziellen Ausgleich für kommunale Mehrbelastungen ist notwendig. Neben den bereits genannten Programmen muss die hessische Landesregierung auch ein Förderprogramm beschließen, dass gemeinnützige soziale Träger unterstützt.

Des Weiteren sollte auch Hessen – analog zum Bundesklimaschutzgesetz und anderen Landesgesetzen – aus § 9 Abs. 1 einen eigenständigen § *Sofortprogramm bei Zielabweichung* schaffen. Dieser muss festlegen, dass nicht nur bei einer festgestellten Abweichung, sondern auch bei einer voraussichtlichen Abweichung das zuständige Ministerium ein verpflichtendes Sofortprogramm vorlegen muss. Die Vorlage muss unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Klimabeirats, der Landesregierung und des Landtags erfolgen. Die Erweiterung bezieht sich auf die Gesamtmenge an Kohlendioxidemissionen sowie auf die Emissionen eines jeden Sektors.

Eine weiterer übergreifender Kritikpunkt ist die Nicht-Beteiligung des Parlaments. Die Ministerien und obersten Landesbehörden legen nach dem Gesetzentwurf Minderungsziele und Maßnahmen zur Zielerreichung fest, die sie dann selbst umsetzen und überprüfen. Auch bei der Beschlussfassung ist einzig die Landesregierung zuständig. Das Parlament wird an keiner Stelle beteiligt. Das Gleiche gilt für das Monitoring, für das die Landesregierung allein zuständig sein soll. Wir fordern eine Beteiligung des Landtags, die über die Kenntnisnahme (§9 Abs. 3) hinausgeht. Ein parlamentarischer Kontrollmechanismus muss für das gesamte Gesetz erarbeitet

DER PARITÄTISCHE HESSEN
 Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

werden. In diesem Zusammenhang kann die Landesregierung außerdem die Chance ergreifen, eine institutionelle gesellschaftliche Beteiligungsstruktur aufzubauen, indem Kommunen, Unternehmen, Gewerkschaften, Umweltorganisationen und soziale Träger und Einrichtungen aktiv beteiligt werden.

Weitere Forderungen zur Sicherstellung der sozialen Gerechtigkeit

Grundsätzlich müssen alle beschlossenen Maßnahmen zur Zielerreichung unter Berücksichtigung der sozialen Gerechtigkeit umgesetzt werden. Es darf dabei nicht zu sozialen Benachteiligungen oder Verwerfungen kommen. Neben den genannten rechtlichen Änderungen sind weitere Handlungsoptionen und Veränderungen empfehlenswert, um den Klimaschutz in Hessen ökologisch und sozial gerecht zu gestalten. Der Gesetzesentwurf nimmt die soziale Dimension und die sozialen Auswirkungen eines Klimagesetzes an keiner Stelle ausreichend in den Blick. Das Fehlen eines sozialen Ausgleichs ist fahrlässig, da Klimaschutz und ökologische Gerechtigkeit nur gelingen können, wenn diese auch sozial gerecht sind und alle Menschen mitgedacht werden. Eine ökologische Transformation muss auch die soziale Sicherheit gewährleisten. Nur unter Einbeziehung aller kann ein Klimaschutzgesetz den gesellschaftlichen Rückhalt und Zusammenhalt bekommen, den es braucht.

Landes(förder-)programme müssen Menschen mit geringem Einkommen, gemeinnützige und soziale Träger und Einrichtungen in allen Bereichen berücksichtigen. Im Folgenden werden die aus unserer Sicht dringendsten Änderung benannt.

An dieser Stelle sei auf die Klimaschutzgesetze anderer Länder verwiesen, in denen sich die Landesregierungen bereits bei der Formulierung der Klimaschutzziele zu einer Rücksichtnahme auf soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung verpflichten. Unter § 3 Klimaschutzziele muss außerdem festgehalten werden, dass Folgeregulungen ökologisch bedingter Maßnahmen nicht zu Mehrkosten für Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen führen dürfen. Wir fordern eine gesetzliche Festschreibung, dass keine Steigerung der Warmmiete durch eine Kostenumlage energetischer Sanierung möglich ist. Denn Wohnen ist Menschenrecht und muss auch nach den dringend notwendigen ökologischen Modernisierungen für alle bezahlbar sein. Hierfür fordern wir zusätzlich ein Landesprogramm für die energetische Sanierung von bezahlbarem Wohnraum sowie ein Landesförderprogramm für gemeinnützige soziale Träger zur energetischen Gebäudesanierung. Gemeinnützigen sozialen Träger stehen geringere finanzielle Ressourcen zur Verfügung als wirtschaftlichen Unternehmen, da sie nicht in diesem Ausmaß Rücklagen bilden können. Daher benötigen sie staatliche finanzielle Unterstützung.

Außerdem fordern wir, dass ein eigener § *Klimaschutz als Bildungsinhalt* in das Gesetz aufgenommen wird. Dieser Paragraf legt fest, dass die hessische Landesregierung Themen wie Klimawandel und dessen Folgen sowie Klimaschutz in den Bildungs- und Erziehungsplan und in

DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

die Curricula der Schulen einbezieht sowie die Förderung außerschulischer Bildungsangebote freier Träger und Verbände verstärkt. So kann das gesellschaftliche Bewusstsein und Verständnis für Umwelt und Klimaschutz in allen Generationen erhöht werden.

Eine weitere Änderung ist unter § 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat von Nöten. Grundsätzlich ist die Schaffung eines unabhängigen Beratungsgremium, das die Einhaltung der Klimaschutzziele überprüft und die Klimapolitik der Landesregierung begleitet und berät, zu begrüßen. Am effizientesten arbeiten kann dieser Beirat, wenn er möglichst pluralistisch und wissenschaftlich besetzt ist. Deshalb müssen, neben den unter § 6 Abs. 1 genannten Wissenschaftsgebieten, unbedingt auch Repräsentant*innen aus dem sozialen Bereich einbezogen werden, die soziale Fragen und Interessen vertreten können.

Die Unverbindlichkeit in Bezug auf konkrete Ziele, Maßnahmen und Verpflichtungen für den Klimaschutz, die sich durch den gesamten Gesetzestext zieht, führt schlussendlich dazu, dass das Gesetz unzureichend und unwirksam ist. Deshalb insistieren wir darauf, verbindliche Zielgrößen in den Gesetzestext aufzunehmen und die Berücksichtigung sozialer Themen an den oben genannten Stellen gesetzlich festzuschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Wippermann
Referentin Arbeitsmarkt
Referentin Grundsatzfragen

16. November 2022

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

16. November 2022

1. Einleitung

Zunächst möchten wir uns für die Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages bedanken. Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen tragen einerseits selbst maßgeblich zu den hessischen Klimaschutzanstrengungen bei, etwa durch den Ausbau erneuerbarer Energien oder vielfältige Energieeffizienzmaßnahmen, und passen ihre Infrastrukturen andererseits bereits heute an die Folgen des Klimawandels an, bspw. zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Entwurf des Hessischen Klimagesetzes wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

2. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf. Die an die Bundesziele angepasste Zielsetzung in § 3 halten wir für sinnvoll. Positiv bewerten wir dabei auch, dass trotz dieser Anpassung einige Fehler der Bundesebene – sektorspezifische Ziele, Weiterwälzung von Zielverfehlungen in die Folgejahre, überstürzte Sofortprogramme – vermieden wurden.

Natürlich muss der mit diesem Gesetz vorgegebene Rahmen durch ebenso ambitionierte weitere Landesgesetzgebung sowie ebenso ambitioniertes behördliches Handeln – u.a. mit beschleunigten Genehmigungsverfahren beim Ausbau erneuerbarer Energien und bei der Anpassung von Energie-, Wärme- und Wasserinfrastrukturen an den Klimawandel – ausgefüllt werden, damit die Erreichung der Ziele in den Bereich des Möglichen rückt.

3. Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Aus unserer Sicht fehlen weitere zentrale Gase, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Klimaschutz stehen und zumindest indirekt zum Treibhauseffekt beitragen, bspw. Ozon oder andere Stickstoffoxide neben N₂O, die ergänzt werden sollten.

16. November 2022

4. Zu § 3 – Klimaschutzziele

Das Ziel für 2025 (THG-Minderung um 40%) erscheint vor dem Hintergrund des aktuellen Standes schon bei Verabschiedung des Gesetzes kaum erreichbar. Nach dem aktuellen THG-Monitoring der Hessischen Ziele wurde das Ziel für 2020 (30% Minderung gegenüber 1990) trotz Pandemieeffekte – wenn auch leicht – verfehlt (29% Minderung erreicht). 2021 dürfte dieser Rückstand nicht aufgeholt worden sein, im Gegenteil: Die hessischen EU-ETS-Anlagen haben zumindest laut Deutscher Emissionshandelsstelle (DEHSt) 2021 ihre Emissionen um 0,8 Mio. t CO₂ gegenüber 2020 erhöht. Auch im Verkehrsbereich werden die Emissionen 2021 im Vergleich zum Corona-Lockdown-Jahr 2020 kaum gesunken sein.

Vor diesem Hintergrund und da der neue Klimaplan Hessen noch immer nicht verabschiedet wurde, erscheint das 2025-Ziel von 40% THG-Minderung kaum erreichbar. Umso engagierter und zügiger müssen die Maßnahmen des Klimaplanes nach Verabschiedung umgesetzt werden, um dem 40%-Ziel bis 2025 wenigstens näher zu kommen.

5. Zu § 6 – Wissenschaftlicher Klimabeirat

Die Einrichtung eines wissenschaftlichen Klimabeirats begrüßen wir als erprobtes Instrument.

6. Zu § 7 – Vorbildrolle des Landes

Ausdrücklich loben möchten wir die Selbstverpflichtung der Landesregierung in § 7 als Land eine Vorbildrolle einzunehmen. Dieses Zeichen halten wir für sehr wichtig.

Insgesamt könnte die Selbstverpflichtung allerdings passend zu den Zielen etwas ambitionierter sein. So könnten einige Vorgaben („wirkt ... darauf hin“ in Abs. 1 oder „soll“ in Abs. 6) verbindlicher formuliert werden. Auch die Zielvorgabe 2026 für die Erstellung des Plans für die landeseigenen Gebäude in Abs. 9 könnte ambitionierter sein, ohne dass die Zielerreichung dadurch unrealistisch werden würde.

Abs. 10

Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgesehene Aufwertung landeseigener Grundstücke die Verfügbarkeit solcher Grundstücke für den Ausbau erneuerbarer Energien einschränken könnte. Aus unserer Sicht leistet der Ausbau der erneuerbaren Energien einen größeren

16. November 2022

Beitrag zur Erreichung der in § 3 formulierten Ziele als die Bindung von Kohlenstoff. Wir bitten daher in der Abwägung darum, geeignete landeseigene Grundstücke zuvorderst für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen, und sie erst nachrangig zur Bindung von Kohlenstoff aufzuwerten bzw. solche Grundstücke nur so aufzuwerten, dass Sie weiterhin uneingeschränkt für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen.

Für alle landeseigenen Grundstücke, die für den Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere Windkraft und (Freiflächen-)PV – nicht in Frage kommen, begrüßen wir die Aufwertung zur Bindung von Kohlenstoff natürlich. Wir rechnen dadurch mit positiven Effekten auch für andere Schutzgüter, bspw. den Gewässerschutz.

7. Zu § 8 – Gemeinden und Landkreise

Angesichts der ambitionierten Ziele in § 3 halten wir die Vorgaben in § 8 für nicht ausreichend ambitioniert, verbindlich und konkret:

- Die Gemeinden und Landkreise könnten aus unserer Sicht stärker in die Pflicht genommen werden, ohne sie damit zu überfordern. Die in § 3 festgelegten Landesziele können nämlich definitiv nur dann erreicht werden, wenn auch regional ambitioniert und konsequent an der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen gearbeitet wird.
- Mindestens in der Gesetzesbegründung sollten die Rollenverteilung zwischen Land und kommunaler / Landkreis-Ebene, die Aufgabenaufteilung und die Erwartungen an die Gemeinden und Landkreise konkreter ausformuliert werden. Das würde zu einem besseren Rollenverständnis und zu mehr Verbindlichkeit für die Umsetzung beitragen.
- Darüber hinaus könnten in der Gesetzesbegründung weitere potenzielle Unterstützer der Gemeinden und Landkreise bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen genannt werden, bspw. die regionalen Energie- und Wärmeversorger, die Wasserversorger oder die jeweils ansässige Wirtschaft.

8. Ihr Ansprechpartner

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: k.thaum Mueller@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages
sehen es positiv, dass das Land die Klimaschutzambitionen per
Gesetz rechtlich verankert. Jedoch sind die Regelungen zu wenig
ambitioniert.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Das Gesetz definiert die Klimaanpassung in § 1 Abs. 2 als
„Weiterer Zweck dieses Gesetzes ...“. Die Klimaanpassung ist
jedoch eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge, sie betrifft uns
direkt und entscheidend. Sie sollte daher als „zentraler Zweck“

Ihre Nachricht vom:
19.10.2022

Ihr Zeichen:
I 2.18

Unser Zeichen:
TA 794.0 Sw/ln

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
16.11.2022

Stellungnahme Nr.:
118-2022

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

dieses Gesetzes gleichrangig mit dem Klimaschutz stehen. Wir empfehlen den Duktus des Gesetzes dahingehend zu verändern, dass die Unterscheidung zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz in den Hintergrund rückt und stattdessen die Verbindungen deutlicher in Erscheinung treten.

Zu § 4 Klimaplan Hessen

Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise sollte der Klimaplan nicht erst spätestens fünf, sondern bereits spätestens drei Jahre nach der ersten oder letzten Erstellung an die aktuelle Situation angepasst werden (siehe § 4 Abs. 4).

Zu § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Für die Fertigstellung der Strategie sollte eine zeitliche Frist gesetzt werden, damit nicht zu lange in der Planung verharrt wird, sondern in die Umsetzung gegangen werden kann. Des Weiteren sollten Kennzahlen zur Klimawandelanpassung definiert werden, analog zu den Klimaschutzkennzahlen, wie die Reduzierung der THG-Emissionen.

Die zur Zielerreichung dieser Strategie notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme oder Fachgesetze, werden gesondert umgesetzt.

Zu § 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat

Die Einberufung eines Klimabeirats halten wir für sinnvoll.

Zu § 7 Vorbildrolle des Landes

Abs. 2:

Die Formulierung in § 7 Abs. 2, wonach die Zwecke des Gesetzes bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, halten wir für nicht ausreichend. Stattdessen schlagen wir vor zu formulieren:

„Die Zwecke dieses Gesetzes, insbesondere die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, sollen bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand mindestens gleichgestellt sein mit wirtschaftlichen und sozialen Interessen.“

Abs. 5:

Es erschließt sich uns nicht, dass für die Verwaltung die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 angestrebt wird (Abs. 5), während für die landeseigene Gebäude das Ziel allerdings erst in 2045 erreicht werden soll (Abs. 9). Gebäude sind i. d. R. Bestandteil der THG-Bilanz der Verwaltung. Es sollte daher konkretisiert werden, für welche Bereiche der Landesverwaltung die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2030 erreicht werden soll.

Abs. 6:

Ebenfalls aus den Reihen der Kommunen haben wir den Hinweis erhalten, dass die Einstellung der Zertifikate zu so einem späten Zeitpunkt der Vorbildrolle des Landes nicht gerecht wird.

Abs. 9

Der Plan sollte früher fertig sein. Das Leitbild sollte bis spätestens 2025 stehen. Wenn mit der Umsetzung nicht spätestens 2035 begonnen wird ist das Ziel nach Einschätzung unserer Mitglieder bis 2045 nicht zu erreichen.

Abs. 10

Damit frühzeitig mit der Umsetzung begonnen wird, sollte eine Strategie zur Aufwertung der grünen und blauen Infrastruktur erarbeitet werden.

Zu § 8 Gemeinden und Landkreise

Wie bisher werden dadurch gerade jene Kommunen begünstigt, deren Leistungsfähigkeit es zulässt, Förderanträge zu stellen und das entsprechende Fördermittelmanagement organisatorisch abzuwickeln. Ohnehin stark belastete Kommunen können dies kaum leisten. Darüber hinaus sorgt der zeitlich befristete Charakter von Fördermitteln dafür, dass gerade die Aufgaben, die sich über längere Zeiträume hin erstrecken und für die Transformation von besonderer Bedeutung sind, nicht sinnvoll bearbeitet werden können, da weder planbare Finanzmittel zur Verfügung stehen, noch Personal dauerhaft beschäftigt werden kann. Gerade Letzteres führt auch zu einer hohen Personalfuktuation im Klimabereich mit entsprechend hohen Verlusten an Wissen und Erfahrung sowie den damit verknüpften qualitativen Defiziten in der Aufgabenwahrnehmung.

Mehrere Mitgliedstädte haben sich daher dafür ausgesprochen, dass das Land Klimaschutz und Klimaanpassung zumindest jedoch konkrete einzelne Klimaschutz- und / oder Klimaanpassungsmaßnahmen als Pflichtaufgabe der Kommunen vorgeben solle. Dies sollte selbstverständlich parallel mit einer Zuweisung dauerhafter finanzieller Mittel zur Übernahme der konkreten Pflichtaufgabe geschehen.

Als Beispiel hierfür dient die aktuelle Änderung des Hessischen Energiegesetzes und die dort geregelte Pflicht eine kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

Weitere verpflichtende Aufgaben könnten zum Beispiel sein:

- ein verpflichtendes Klimaschutzmanagement inkl. Monitoring durch das HNLUG
- Klimafunktionskarten für die Planung
- Hitzeplanung
- Starkregenvorsorge

Das Land muss gewährleisten, dass die Kommunen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet sind.

Alternativ müsste das Land diese Aufgaben selbst übernehmen.

Zu § 9 Monitoring

Das Monitoring umfasst nach § 9 Abs. 2 einen alle fünf Jahre von der Landesregierung zu veröffentlichenden Monitoring- und Projektionsbericht. Fünf Jahre halten wir für zu lange. Der Bericht sollte spätestens nach drei Jahren angefertigt werden. Außerdem sollten der Bericht sowie das Monitoring öffentlich einsehbar sein.

Zu § 10 Evaluierung

Die dynamische Entwicklung in der Klimakrise zeigt auf, dass stetig nachgebessert werden muss. Daher schlagen wir vor, die Evaluierung des Klimaschutzgesetzes alle drei Jahre und nicht erst nach fünf Jahren durchführen zu lassen.

Klimaschutzfonds

Zusätzlich fordern Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages das Land auf, einen leistungsfähigen Klimaschutzfonds aufzulegen, um geeignete Projekte / Pilotprojekte auf kommunaler Ebene zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schweitzer
Referatsleiterin



Gesetzentwurf: Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

BWE Landesverband Hessen: Stellungnahme zum Hessischen Klimagesetz (HKlimaG)

17.11.2022

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des „Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ Stellung nehmen zu können. Allerdings irritiert uns, dass im vorliegenden Entwurf die Erneuerbaren Energien lediglich im Zusammenhang mit landeseigenen Liegenschaften erwähnt werden – obwohl sie die tragende Säule für den umfassenden Klimaschutz hessenweit bilden. Überdies gilt seit Ende Juli in Deutschland der Grundsatz: Erneuerbare Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dieser Grundsatz sollte zwingend im HKlimaG verankert sein.

Wir bitten darum, die folgenden sechs Positionen bei der Erarbeitung des Klimagesetzes sowie den dafür erforderlichen Ausführungsgesetzen zu berücksichtigen.

1. Personelle Ressourcen ausbauen und Verfahren beschleunigen

Damit Vorhaben der Erneuerbaren Energien zügig umgesetzt und nicht weiter in sehr langwierigen Genehmigungs- und Klageverfahren verzögert werden, muss das Land Hessen künftig im Haushalt genügend Mittel einstellen, damit die unzureichenden personellen Ressourcen in den Genehmigungsbehörden und beim VGH in Kassel zügig ausgebaut werden können.

2. Ausbauziele zwingend im Landesenergiegesetz verankern

Allein in Hessen steigt der Strombedarf durch die zunehmende Elektrifizierung bis zum Jahr 2030 um über 30 % an. Zusätzlich wurden die Klimaziele verschärft. Dafür müssen die ambitionierten Ausbauziele des neuen EEG rasch im Landesenergiegesetz (LEG) verankert werden. Das Ziel von 55 % CO₂-Minderung (Integrierter Klimaschutzplan Hessen/IKSP¹) erfordert bis 2030 einen jährlichen Zubau von mindestens 500 Megawatt. Dafür sind Genehmigungen von rund 100 Windenergieanlagen (WEA) pro Jahr erforderlich. Nach dem Entwurf des HKlimaG soll die CO₂-Minderung bis 2030 jedoch 65 % betragen. Dafür braucht es sogar einen Zubau von knapp 600 MW – im ersten Halbjahr 2022 waren es mit 2 WEA lediglich 8 MW.

3. Sicher bebaubare Flächen bereitstellen

Bereits während des Energiegipfels im Jahr 2011 wurden für die Windenergienutzung in Hessen 2 % sicher bebaubare Flächen als verbindliches raumordnerisches Planungsziel für den Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt. Laut einem aktuellen Forschungsprojekt sind 66,7 % der hessischen VRG noch nicht bebaut. Nach BWE-Recherchen sind derzeit über 50 % der ausgewiesenen VRG aus unterschiedlichen Gründen zudem nicht bebaubar. Um die hessischen Klimaziele, die am 16.11.2022 im Energiesetz formuliert wurden, auch



erreichen zu können, benötigen wir jetzt 2,2 % tatsächlich nutzbare Fläche. Hierfür müssen die Teilregionalpläne Energie schnellstens angepasst und bereinigt werden. Zudem muss das Land Hessen ausreichend Flächen zu fairen Konditionen für Bürgergesellschaften und Kommunen für die Wind- und Solarenergienutzung zur Verfügung stellen.

4. Eigenen EE-Landesbetrieb gründen: gemeinsam mit Bürger*innen und Kommunen

Überdies sollte das Land Hessen zügig mit einem neuen Landesbetrieb eigenständig Erneuerbare Energie produzieren und bereitstellen, nach dem Beispiel von u. a. Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen. Wir empfehlen hierfür eine intensive Zusammenarbeit mit Bürger*innen und Kommunen, um die Wertschöpfung und Akzeptanz vor Ort zu fördern.

5. Grundstücke verpflichtend für die Nutzung Erneuerbarer Energien bereitstellen

Gemeinden müssen verpflichtend eigene Wege und Grundstücke für die Nutzung der Erneuerbaren (Wind,- Solarenergie und Biomasse) zur Verfügung zu stellen. Zukünftig dürfen von Gemeinden dabei keine entgegenstehenden Planungen zugelassen werden. Kommunen sollten überdies einen eigenen oder einen interkommunalen Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ erstellen. Hierbei sind ausreichende und geeignete Flächen für die Erneuerbaren auszuweisen.

6. Ausreichend finanzielle Mittel bereitstellen

Bei der Umsetzung landesweiter Projekte für den Klimaschutz unterstützt das Land die Bürger*innen und Kommunen mit ausreichend finanziellen Mitteln und Beratungsangeboten. Dies betrifft auch den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien in Hessen.

Kontakt:

Gisela Katharina Prenzel | Leitung Geschäftsstelle BWE Landesverband Hessen | Wallufer Straße 1 | 65197 Wiesbaden
k.prenzel@wind-energie.de | Tel.: 0157-80576788

Quelle:

¹ <https://www.klimaschutzplan-hessen.de/IKSP-2025>



**VÖL – VEREINIGUNG
ÖKOLOGISCHER
LANDBAU IN HESSEN E.V.**

**Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen
Binsförther Straße 26, 34326 Neumorschen**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Sprecher: Tim Treis
Binsförther Straße 26
34326 Neumorschen
Tel.: 05664/9381698
Fax: 05664/939772
Mobil: 015126167621
E-Mail: info@voel-hessen.de

Neumorschen, 17.11.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Hessischen Klimagesetz der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen. Verbunden ist diese Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung der Änderungsvorschläge und Hinweise, die wir hiermit einreichen.

Die Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. (VÖL Hessen) unterstützt das Vorhaben ein Hessisches Klimagesetz zu beschließen und die damit verbundenen Zwecke und Ziele. Aus unserer Sicht ist es sehr wichtig, dass der Klimaschutz in Hessen Gesetzeskraft erhält und damit deutlich gestärkt wird.

Die von uns vertretenen Landwirtinnen und Landwirte spüren schon jetzt die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen in ihrer täglichen Arbeit. Für das Jahr 2022 ist „Dürre“ erneut das Schlagwort des Jahres (siehe dazu auch: Dürremonitor des Helmholtz Zentrum für Umweltforschung, www.ufz.de). Wir fordern daher, jetzt und konsequent zu handeln, um die sozialen, ökologischen, gesundheitlichen und ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Das Klimaschutzgesetz kann dabei ein wichtiger Baustein sein, dem jedoch noch weitere Folgen müssen.

Zum Gesetz:

Um die unter § 3 formulierten Ziele erreichen zu können, ist es aus unserer Sicht notwendig, dass der ökologische Landbau in Hessen weiter gestärkt wird. Zudem ist eine nachhaltige Landwirtschaft, mit dem ökologischen Landbau als Leitbild, in Hessen gezielt zu fördern.

Insbesondere der ökologische Landbau zeichnet sich als nachhaltiges Landnutzungssystem aus, durch das sowohl dem Klimawandel, der Energiekrise als auch dem Biodiversitätsschwund begegnet werden kann (siehe dazu Thünen Report 65, J. Heß, J. Sanders, 2019). Zentrale Stichpunkte sind hier: Wasser-, Boden- und Klimaschutz, Förderung der Artenvielfalt und Ressourceneffizienz.

Die Landwirtschaft ist für die Bodennutzung in weiten Teilen Hessens verantwortlich. Zum einen ist die hessische Landwirtschaft damit Verursacher vom Ausstoß klimawirksamer Gase. Zum anderen bietet sie die Möglichkeit, den Boden als CO₂-Senke nutzbar zu machen und über den Anbau von Leguminosen Stickstoff, ohne hohen fossilen Energieaufwand, pflanzenverfügbar zu machen. Je nach Bewirtschaftungsform kann die hessische Landwirtschaft also zur Verschlechterung oder zur Verbesserung der Klimabilanz Hessens beitragen. Und das mit einem großen Hebel.

Daher müssen zukünftige die Hessischen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des HALM-Programms zwingend auf ihre Klimawirkung hin geprüft und ggf. entsprechend angepasst werden. Ein Förderprogramm zum Humusaufbau ist zudem eine ausgesprochen wichtige Maßnahme, die es bisher in Hessen nicht gibt, während andere Bundesländer hier Vorreiterrollen einnehmen.

Dadurch, dass Landwirtschaft für die Bodennutzung großer Teile Hessens verantwortlich ist, ist es zum Erreichen der notwendige Klimaziele entscheidend, wie dort gewirtschaftet wird. In beide Richtungen – also Verbesserung oder Verschlechterung der Klimabilanz- ist der Hebel der Bewirtschaftungsform groß und schnell wirksam. Daher müssen zukünftig **zwingend** die Hessischen Agrar-, -umwelt-, und -klimamaßnahmen (HALM) auf ihre Wirkung bzgl. des Klimaschutzes geprüft und ggf. entsprechend angepasst werden. Ein Förderprogramm zum Humusaufbau wäre eine ausgesprochen wichtige Maßnahme, die es bisher nicht gibt.

Vor diesem Hintergrund bringen wir die im Folgenden aufgeführten Änderungsvorschläge und Hinweise zum Gesetz ein.

Zu § 5 Nr. 5: Für die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels ist ein Mindestbudgetrahmen zu prüfen.

Zu § 6 Nr. 1: In den Klimabeirat ist min. eine Person mit landwirtschaftlicher Expertise zu berufen. Dies ist damit zu begründen, dass die Landwirtschaft mit der Lebensmittelproduktion eine tragende Säule der Gesellschaft darstellt. Zudem kann die Landwirtschaft maßgeblich zu den Zielen des Gesetzes durch die Anpassung von Landnutzungssystemen beitragen (s.o.).

Zu § 6 Nr. 2: Der Klimabeirat sollte von fünf auf sieben Personen erweitert werden, um den vielseitigen Themenfeldern des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung gerecht werden zu können.

Zu §7 Nr. 4: Die Höhe des CO₂-Preises ist durch den Klimabeirat festzulegen und im jährlichen Turnus anzupassen.

Zu §7 Nr. 4: Der Handel mit Zertifikaten sollte schon im Jahr 2040 eingestellt werden.

Zu §7 Nr. 10: Zu ergänzen ist hier: Bei der Verpachtung landeseigener Flächen werden Gemeinwohlkriterien eingehalten. Zu den Kriterien zählen u.a. die ökologische Landwirtschaft, Klimaschutzaspekte und die Weidetierhaltung.

Zu ergänzen ist ein § 7 Nr. 11: Die Landesregierung legt bis 2026 ein Konzept zur klimaneutralen Mobilität aller Beschäftigten vor.

Zu ergänzen ist ein § 8 Nr. 10: Die Landesregierung unterstützt die Landkreise und Kommunen durch Förderung und Beratungsangebote Verpachtung von kommunalen Flächen nach Gemeinwohlkriterien umzusetzen.



Tim Treis, Sprecher der Vereinigung ökologischer Landbau

VdW südwest, Postfach 150339, 60063 Frankfurt

Frau Vorsitzende
Petra Müller-Klepper MdL
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

17. November 2022 ATA/MBE

Tel.: 069 97065-300
Fax: 069 97065-5300
E-Mail: matthias.berger@vdwsuedwest.de

Per E-Mail an:

k.thaumueler@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Drucks. 20/9276)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der VdW südwest bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels Stellung nehmen zu können. In der Anlage finden Sie unsere schriftliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Tausendpfund
Vorstand

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.

Franklinstraße 62 • 60486 Frankfurt • Telefon 069 9706501 • Telefax 069 97065-199
info@vdwsuedwest.de • www.vdwsuedwest.de

Vorsitzender des Verbandsrates: Uwe Menges
Vorstand: Dr. Axel Tausendpfund • WP/RA/StB Claudia Brännler-Grötsch
Vereinsregister Nr. 5138 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse • IBAN: DE31 5005 0201 0000 2990 22 • BIC: HELADEF1822
UStIdent-Nr.: DE114113080

Stellungnahme

**des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.
(VdW südwest)**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung:
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an
die Folgen des Klimawandels (Drucks. 20/9276)**

Vorbemerkung

Der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft vertritt rund 200 öffentliche, kommunale, genossenschaftliche, kirchliche und private Wohnungsunternehmen mit einem Bestand von rund 400.000 Wohnungen. Diese Unternehmen stehen wie keine anderen für sozial orientiertes Wohnen. Mit einer Durchschnittsmiete von 7 Euro pro Quadratmeter in Hessen bieten sie ein bezahlbares Zuhause für eine Vielzahl von Menschen. Als ihren Auftrag verstehen sie auch und gerade die Bereitstellung von Wohnungen für Menschen, die Schwierigkeiten haben, auf dem freien Markt eine Wohnung zu erhalten. Die Mitglieder im VdW südwest bauen und halten den Großteil der geförderten Wohnungen in Hessen, insgesamt rund 80 Prozent.

Die Wohnungswirtschaft ist sich ihrer Bedeutung für das Erreichen der Klimaschutzziele, die aus der Wärmeversorgung ihrer Mieterinnen und Mieter entspringt, bewusst und bekennt sich vollumfänglich zu den Klimazielen, droht aber permanent und mit zunehmender Intensität zwischen den Zielen, bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen und die Bestände klimaneutral zu entwickeln, aufgegeben zu werden. Vor diesem Hintergrund bringt sich der Verband seit Jahren konstruktiv in die politischen Prozesse ein, orientiert sich dabei aber stets an der Leitfrage, durch welche Maßnahmen das Angebot an bezahlbaren, modernen und qualitativ hochwertigen Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung erhöht werden kann.

Nachfolgend gehen wir auf zwei Themen ein, die maßgeblich über die Erreichbarkeit der Klimaziele entscheiden: **Planungssicherheit** und **Bezahlbarkeit**.

Planungssicherheit

Die Planungssicherheit bei der Bestandsentwicklung wird über die Kommunale Wärmeplanung verbessert und wir begrüßen diesen Schritt, der bereits mit dem Hessischen Energiegesetz getan wurde, ausdrücklich. Die Planungssicherheit würde zudem durch digitalisierte und stark beschleunigte Beantragungsverfahren deutlich erhöht. Unerlässlich bleibt eine verlässlich planbare, unbürokratisch umgesetzte und vor allem auskömmliche Förderung der energetischen Sanierung.

Bezahlbarkeit

Insbesondere für die sozial-orientierte Wohnungswirtschaft kann die Aufgabe, die Klimaschutzziele zu erreichen, in einem Konflikt mit dem Ziel, kontinuierlich für breite Bevölkerungsschichten bezahlbaren Wohnraum bereitzustellen, stehen. Konkrete Transformationspläne von Wohnungsunternehmen belegen die enorme finanzielle Belastung bei klimaneutraler Entwicklung der Bestände. Für ein Beispielunternehmen mit ca. 4000 Wohnungen ergibt sich bis 2045 ein Finanzbedarf von ca. 460 Millionen Euro.

Wie groß die finanziellen Herausforderung sind, verdeutlicht auch ein Gutachten von Professor Sven Bienert von der Universität Regensburg. Professor Bienert hat im Jahr 2020 errechnet, dass es bei der Erreichung der Klimaziele im Mietwohnungsbestand in Hessen eine Förderlücke in Höhe von bis zu 1,1 Milliarden Euro gibt – pro Jahr. Durch die seitdem erheblich gestiegenen Baukosten und die nun weniger attraktive Bundesförderung ist diese Förderlücke seitdem sehr wahrscheinlich nicht unerheblich gestiegen.

Aus dieser Förderlücke ergibt sich das Dilemma für Mieter und Vermieter in der sozialen Wohnungswirtschaft. Mieter und Vermieter können diese zusätzlichen Mittel nicht aufbringen – weder alleine noch gemeinsam. Es droht das Szenario, dass sie sich zwischen bezahlbarem und klimafreundlichem Wohnen entscheiden müssen. Nur mit ausreichender und gut ausgestatteter Förderung auf Bundes- und Landesebene ist dieser Zielkonflikt auflösbar. Es ist daher aus Sicht des VdW südwest unabdingbar, dass sich die Landesregierung auf beiden Ebenen engagiert.

Im Bund sollte auf eine nachhaltige Verbesserung der BEG-Förderung gedrängt werden. Die seit Beginn des Jahres 2022 dort vorgenommenen Anpassungen haben die Attraktivität der Förderprogramme sowohl im Neubau als auch in der Sanierung nachhaltig verschlechtert. Die Landesregierung sollte sich für eine erneute Anpassung und eine Rückkehr zu den attraktiven und auch gut angenommenen Förderkonditionen des Vorjahres einsetzen. Der wesentliche Vorteil der BEG-Förderung lag in den direkten und gut ausgestalteten Zuschüssen. Zu diesen Zuschusshöhen sollte wieder zurückgekehrt werden, um das Förderprogramm wieder langfristig attraktiv zu gestalten.

Die Programme der sozialen Mietwohnraumförderung des Landes wurden zuletzt 2019 überarbeitet. Damals wurden viele Forderungen des VdW südwest umgesetzt und die Programme substantiell verbessert. Seitdem ist jedoch keine Anpassung der Programme erfolgt, weder hinsichtlich der Konditionen noch der Förderbeträge. Hier ist dringend Handlungsbedarf geboten.

Die Baukosten haben sich seit Veröffentlichung der Förderbedingungen stetig erhöht. In anderen Bundesländern wurden in der Zwischenzeit die Förderbeträge sukzessive erhöht, um den Anstieg der Baukosten abzubilden und die Förderprogramme attraktiv zu halten. Alleine durch den normalen Anstieg der Baukosten wäre eine schnelle Anpassung der Förderkonditionen erforderlich. Hier sollte zukünftig angesetzt werden. Um der allgemeinen Preissteigerung zu begegnen sollten Förderprogramme sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene automatisch und dynamisch der Preissteigerung angepasst werden, diese Steigerung so abfedern und die Förderprogramme weiterhin attraktiv gestalten.

Die Wohnungswirtschaft erlebt momentan jedoch eine Situation, in der sich die Herstellungskosten einer (bezahlbaren) Wohnung massiv von bisherigen Preissteigerungen entfernt haben. Da die grundständigen Programme der Wohnraumförderung jedoch auf dem Stand von 2019 verharren, haben sie angesichts dieser enormen Preissprünge ihre kompensierende Wirkung zum Teil eingebüßt. Und ohne eine erneute Anpassung der Förderkonditionen werden die grundständigen Programme der sozialen Wohnraumförderung in Hessen weiter an Attraktivität einbüßen. Dies gefährdet die in diesem Jahr mühsam erreichte Trendumkehr bei der Zahl der geförderten Wohnungen im Land ebenso wie das Ziel, die Zahl der geförderten Wohnungen weiter zu erhöhen.

Ein zentrales Beispiel für die Dringlichkeit der Überarbeitung der Förderkonditionen sind die Grunddarlehensbeträge. Sie wurden im Jahr 2019 nur marginal angepasst und sind spätestens seit dem vergangenen Jahr nicht mehr konkurrenzfähig. Das Nachbarland Rheinland-Pfalz hat vor einigen Monaten die Programme der Wohnraumförderung umfangreich angepasst. Um der Baukostensteigerung zu begegnen, wurden dort die Grunddarlehensbeträge signifikant erhöht. Nun liegen die Darlehensbeträge im Programm für geringe Einkommen in der niedrigsten Stufe in Rheinland-Pfalz 150 Euro über dem Betrag der höchsten Stufe im vergleichbaren Programm in Hessen! Klarer Handlungsbedarf nicht aufgezeigt werden, denn die Herstellungskosten für bezahlbare Wohnungen sind in Rheinland-Pfalz nicht höher als in Hessen. Eher ist das Gegenteil der Fall.

Der VdW südwest fordert daher eine grundlegende und signifikante Anpassung der Programme der sozialen Mietwohnraumförderung in Hessen. Dieser Prozess muss umgehend begonnen werden. Gerne bringt sich der VdW südwest, wie auch in der Vergangenheit, mit konstruktiven Vorschlägen ein.

Frankfurt, 17. November 2022



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

TÜV SÜD AG · Westendstraße 199 · 80686 München · Deutschland

Hessischer Landtag
z. H. Petra Müller-Klepper
 Schloßplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
	IS-DIV-BU-GES Thore Lapp	015162807956 thore.lapp@tuvsud.com	069 7916-450	17. November 2022	1 von 2

Gesetzesentwurf der Landesregierung Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Drucks. 20/9276

Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

vielen Dank für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme Ihres Gesetzesentwurfs zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf des Landes Hessen zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung sehr begrüßenswert und klar strukturiert.

Auf den folgenden Seiten finden Sie nach Paragrafen des Entwurfs meine Anmerkungen. Insgesamt ist eine weitere Konkretisierung hinsichtlich zu Grunde liegender Definitionen, des Bilanzierungsraums sowie des Monitorings und des Umgangs mit Abweichungen von den formulierten Zielen wünschenswert.

Insbesondere die Bilanzierung der angestrebten „Netto-Treibhausgasneutralität“ sollte klarer erläutert werden. Nach aktueller Lesart des Entwurfs wäre eine bilanzielle Kompensation durch jegliche Maßnahmen möglich (Gefahr des Greenwashings).



Für Rückfragen zu meiner Stellungnahme stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads 'Thore Lapp'.

Thore Lapp

TÜV SÜD AG
Division Industry Service
Business Unit Manager Green Energy & Sustainability

TÜV Hessen
Mitglied der Geschäftsleitung & Prokurist



- Generelles
 - Soll das Klimaschutzgesetz integrativ/ ganzheitlich werden, oder wird es insbesondere zu den in diesem Anschreiben aufgeführten Punkten eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift geben, die auf einschlägigen zu beachtenden Normen und Standards verweist (bspw. ISO14064)?
 - Im Gesetz sollte genannt werden, welcher Bilanzierungszeitraum gilt und inwiefern man sich importierten grünen/ blauen Wasserstoff anrechnen lassen kann.
 - Für die Investitionsrechnung wird festgelegt, dass ein CO₂-Preis herangezogen wird. Wird dies der aktuelle Börsenpreis sein?
 - Kompensationsprojekte: Die Empfehlung ist eine Güte für Kompensationsprojekte einzuführen.
-
- Zu § 2
 - Eine Einordnung der im Rahmen des Gesetzesentwurfs vorrangig verwendeten Begrifflichkeit der Netto-Treibhausgasneutralität ggü. CO₂-Neutralität sowie CO₂-Freiheit ist eine sinnvolle Ergänzung zu den vorhandenen Definitionen.
 - Eine Einordnung der Begrifflichkeiten Dekarbonisierung, Defossilisierung sowie „nicht vermeidbare CO₂-Emissionen“ wäre eine hilfreiche Ergänzung (insbesondere unter Berücksichtigung der chemischen und Papierindustrie sowie Mobilität in Hessen).
 - Zu § 3
 - Eine Einordnung innerhalb welchen Bilanzierungsraums THG-Emissionsminderungen wäre hilfreich, um die formulierten Ziele klar beurteilen zu können. Ist Netto-Treibhausgasneutralität „lokal“ innerhalb der Landesgrenzen Hessens angestrebt, oder sind auch überregionale Kompensationsmaßnahmen möglich?
 - Eine Einordnung zum aktuellen Reduktionsgrad ggü. 1990 wäre eine hilfreiche Ergänzung zur besseren Verortung der formulierten Ziele des Gesetzesentwurfs.
 - Eine Erläuterung zur Berücksichtigung nicht vermeidbarer CO₂ Emissionen z. B. in chemischen Prozessen wäre eine hilfreiche Differenzierung zur Interpretation des Gesetzesentwurfs für bestimmte Sektoren.
 - Eine Erläuterung hinsichtlich der Verifizierung des Status Quo der THG-Emissionsminderung sowie der Validierung der geplanten Maßnahmen und damit verbundenen THG-Minderungen wäre



hilfreich. Wie wird Greenwashing durch z. B. beliebige internationale Kompensationsmaßnahmen vermieden und sichergestellt, dass regional Emissionen vermieden werden?

- Zu § 4
 - Eine Einordnung zu möglichen Konflikten aus Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplatzsicherung sowie Klimaschutz würde helfen, eine Priorisierung der hier formulierten Ambitionen zu verstehen.
 - (1) Eine Erläuterung zu „wissenschaftlichen Grundlagen“ wäre eine Hilfreiche Präzisierung dieses sonst recht unbestimmten Begriffs
 - (5) Eine Erläuterung zu den „im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel“ fehlt. Richten sich die zur Verfügung stehenden Mittel nach den erforderlichen Maßnahmen des Klimaschutzplans oder wird der Klimaschutzplan nur so weit umgesetzt, wie Mittel zur Verfügung stehen?
 - Ich empfehle einen Leitfaden zur Erstellung einer Dekarbonisierungs-/ Defossilierungsstrategie als Annex oder separat.

- Zu § 5
 - S. zu §4 Punkt 1 & 3

- Zu § 6
 - Ergänzende Erläuterungen zu der weiteren Operationalisierung des Klimabeirats wären hilfreich: Wie wird er besetzt? Wie institutionalisiert?

- Zu § 7
 - Eine Erläuterung zur Gewichtung des Klima- & Umwelt-Schutz gegenüber anderen Zielen des Landes wäre eine hilfreiche Ergänzung.
 - (4) in Ergänzung zur reinen CO₂-Bepreisung sind gerade in der aktuellen Situation auch Aspekte der Flexibilisierung, Dezentralisierung und Resilienz des Energiesystems und damit der Wirtschaft eine relevante Bewertungsgröße.
 - (5) s. 2. Anmerkung zu § 2
 - (6) Eine Konkretisierung dieses Punktes wäre hilfreich. Ist er so zu interpretieren, dass ab 2045 alle THG-Emissionsvermeidung sowie negative Emissionsquellen innerhalb der Landesgrenzen erfolgen müssen?

- Zu § 8
 - Eine Konkretisierung hinsichtlich der Verbindlichkeit der perspektivisch gemäß § 3 und § 4 entwickelten Ziele und Maßnahmen auch auf kommunaler Ebene wäre hilfreich.
 - Eine Konkretisierung der Unterstützungsleistungen des Landes für Kommunen wäre hilfreich, diesen Punkt greifbarer zu machen.



- Zu § 9
 - (1) Wie wird eine externe Validierung des Monitorings sichergestellt? Wie sieht es mit einer Verifizierung aus um Verbesserung(spotential) aufzuzeigen?
 - (4) Was konkret geschieht bei Nichterreichung der definierten Ziele? Sind entsprechende Verordnungen zur Konkretisierung vorgesehen?

- Zu § 10
 - Eine Konkretisierung der formulierten „Evaluierung“ hinsichtlich quantitativer und qualitativer Bewertung der formulierten Ziele sowie realisierten Zielerreichungen wäre hilfreich.

- Zur Begründung
 - Zu § 6:
 - Der referenzierte Abs. 5 findet sich nicht im Gesetzesentwurf wieder.

//TL

Landesverband AbL Hessen
Sitz der Geschäftsstelle
Oliver Diehl
Hof Niederholzhausen
35285 Gemünden

hessen@abl-ev.de



Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns den Raum für eine Stellungnahme geben.

Klimaschutz ist für den Erhalt bäuerlicher Landwirtschaft unverzichtbar. Dieses Gesetzesvorhaben halten wir für einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität und begrüßen es ausdrücklich.

Nach mehreren Dürre-Jahren sind unsere MitgliederInnen extrem belastet, aber auch stark sensibilisiert für alle Belange des Klimaschutzes. Wir versprechen uns durch eine Klimagesetz die nötige Priorisierung des Klimaschutzes in allen weiteren Gesetzesvorlagen und Verwaltungsvorschriften des Landes Hessen.

Hier unsere Ergänzungen und Änderungsvorschläge:

§2 Begriffsbestimmungen

(2) Welche Umrechnungsfaktoren werden für Nicht-CO₂-THG angenommen? z.B. Methan-Emissionen

Vorschlag:

Die Umrechnungsfaktoren für Nicht-CO₂-Emissionen (Methan, Distickstoffoxid, Schwefelhexafluorid etc.) in Kohlendioxid-Äquivalente, orientieren sich an den neuesten Erkenntnissen des IPCC.

§5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(3) Eine 5-jährige Anpassung der Anpassungsstrategie ist in Anbetracht eines immer schneller voranschreitenden Klimawandels deutlich zu lang. Ein dynamischer Prozess bedarf einer dynamischen Anpassung. Alle Gesetze,

Vorhaben, Verwaltungsvorschriften müssen laufend und umgehend auf ihre Klimatauglichkeit hin überprüft werden. Sollte dies nicht so umgesetzt werden, sind zwei Jahre die maximale Frist zur Anpassung.

Hier schlagen wir folgenden zusätzlichen Unterpunkt vor:

(6) Alle Entscheidungen, Pläne und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel orientieren sich an den Maßgaben für „Gute Praxis der Anpassung an den Klimawandel“ (vgl. UBA 2015). Die verantwortlichen Personen verpflichten sich, sich mit diesen Kriterien vertraut zu machen oder Personen mit den entsprechenden fachlichen Kompetenzen zur Unterstützung in die Entscheidungsprozesse zu integrieren.

§6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Im Klimabeirat muss unbedingt und ausdrücklich mindestens einE SachverständigeR aus der Landwirtschaft sein, da die Lebensmittelerzeugung tragende Säule der Menschheit ist und die Landwirtschaft über maßgebliche Werkzeuge zur Kohlenstoffsenkung verfügt.

(2) Der Klimabeirat sollte nicht auf fünf Mitglieder begrenzt sein, da Klimaschutz alle Sektoren betrifft und nur fünf Mitglieder zu kurz greifen und dieses existenzielle Thema in seiner Tragweite nicht bedienen. Zehn Mitglieder mindestens sollte der Beirat umfassen und ständiges Beratungsgremium der Landesregierung sein. Die Berufungskriterien müssen offen gelegt werden. Die Berufung der Mitglieder muss transparent sein.

(4) Die Ergebnisse der Arbeit des Klimabeirats sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es besteht für Verbände eine Eingabemöglichkeit.

§7 Vorbildrolle des Landes

(5) Der Zertifikatehandel zur Verminderung von THG verschiebt die Problematik ohne sie zu lösen und ist zu vermeiden.

(6) Sollte der Zertifikatehandel vorerst unvermeidbar sein, ist dieser bereits bis 2030 einzustellen.

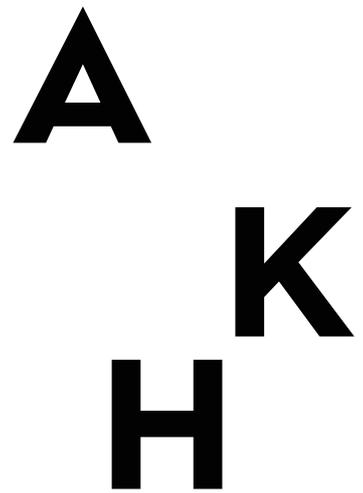
(10) Bei der Verpachtung landeseigener Flächen werden Gemeinwohlkriterien eingehalten und somit Betriebe bevorzugt, die ein Konzept zu Klimaschutz und Kohlenstoffbindung vorlegen. Diese Punkte können z.B. durch ökologische Landwirtschaft oder Weidetierhaltung erfüllt werden. Prüfbar wäre dies über die HALM Verträge oder andere Programme (z.B. LLH)

Zusatz:

1. Die Wege zu und von Arbeitsplätzen in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes müssen klimaschonend erfolgen (Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel, wenn das Auto unersetzlich ist, müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden.) Das Dienstwagenprivileg wird durch Bahncard 100 oder Dienstfahrrad abgelöst.
2. Beim Einsatz und bei Förderung erneuerbarer Energien wird darauf geachtet, dass diese nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung stehen. Es sollen mit der parallelen Erzeugung von Lebensmitteln Synergien bei der Nutzung von Flächen für Agrophotovoltaik geschaffen werden. Genehmigt werden nur noch Biogasanlagen, die nur mit Abfällen oder Wirtschaftsdünger gespeist werden.
3. Da der Boden als Puffer bei Extremwetterereignissen sowie als Lebensgrundlage immanent ist, muss das Land Hessen die Neubodenversiegelung bis 2030 auf netto 0 ha begrenzen.

zu §8

Die Landesregierung berät und empfiehlt Vorgehensweisen der Landkreise und Kommunen bezüglich der Bewirtschaftung und Verpachtungskriterien (siehe auch §7 (10))



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag

Frau Petra Müller-Klepper
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail:

k.thaumueller@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

17. November 2022

Stellungnahme zum Entwurf H-KlimaG 20/9276

Sehr geehrte Damen und Herrn Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Müller-Klepper,

Sie gestatten, dass wir zum Gesetzesentwurf Drs. 20/9276 zum Hessischen Klimage-
setz – HKlimaG Stellung nehmen.

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vertritt rund 11.500 Architektinnen
und Architekten aller Fachrichtungen. Der Gebäudesektor ist direkt oder zurechenbar
für knapp 40 Prozent der CO₂-Gasausstoßes verantwortlich. Die Planer wollen und
werden ihren Beitrag zur dringend erforderlichen Begrenzung des Anstiegs der globa-
len Durchschnittstemperatur und zugleich zu Klimaanpassungsstrategien leisten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die angefügte Wiesbadener Erklärung
zur Stadt von morgen. (Anhang). Sie nimmt die Ziele der Leipzig Charta 2020 auf.
Städte müssen gerecht, grün und produktiv gestaltet werden.

Bedeutung der Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität (§ 8)

Während wir die Grundintention des Gesetzes begrüßen, regen wir an, das Verhältnis
von § 7 Vorbildrolle des Landes zu § 8 Gemeinden und Landkreisen zu überdenken.

Während sich das Land selbst als Vorbild in die Pflicht nimmt, wird aus Rücksicht auf
die kommunalen Selbstverwaltungshoheit sogar die Einschränkung formuliert, dass
die Kommunen die sich im Zeichen des Klimawandels ändernden Aufgaben der Da-
seinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahrnehmen.

Seite 1 von 3

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

Das Land Hessen hatte zuletzt in Bezug auf die kommunale Wärmeplanung den stringenteren Weg einer Verpflichtung der Kommunen eingeschlagen. Es stellt sich die Frage, ob nicht grundsätzlich davon auszugehen ist, dass konsistente Maßnahmen und Maßnahmenplanungen zur Klimaanpassung im Sinne von § 1 Abs. 2 HKlimaG stets bis zur Begründung des Gegenteils als erforderlich anzusehen sind. Damit könnte die appellative Formulierung in § 8 Abs. 1 klarer als Auftrag gefasst werden und eine Beweislastumkehr zugunsten der aktiven Klimaanpassungsplanung erreicht werden:

Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele. **Sie werden dieser besonderen Verantwortung wegen nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels gerecht, indem sie erforderliche Maßnahmen zur Steigerung der Klimaresilienz der Gemeinden und Landkreise im Zusammenwirken mit anderen Gebietskörperschaften festlegen und die Erreichung der Maßnahmenziele in eigener Verantwortung überwachen.**

Auch der 73. Deutsche Juristentag empfiehlt - bei dringend gebotener Stärkung der kommunalen Sach- und Personalressourcen: „Zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung kommen auf die Stadt der Zukunft verpflichtende Aufgaben im Bereich Verkehr, Städtebau und Umweltschutz zu“ (Beschlüsse I. 2.).

Besetzung des wissenschaftlichen Beirats (§ 6)

Wesentlich für das Gelingen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind ein integriertes Politikverständnis und die Abkehr von sektorialem Handeln. Integrierte, sektorenübergreifende Planungen auf der Ebene der Landesplanung, der Regionalplanung und der Stadtentwicklung machen Zielkonflikte transparent und bilden eine wichtige Abwägungsgrundlage. In der Praxis liegen sie oft nur unvollständig vor.

Die AKH begrüßt daher die Einrichtung eines unabhängigen Klimabeirats, um die Landesregierung sowohl fachlich als auch in der Steuerung von Planungs- und Beteiligungsprozessen zu beraten.

Um die Akzeptanz des Beirats zu fördern, theoretische und praktische Erfahrung gleichermaßen abbilden zu können sowie Kenntnisse der Steuerung von formellen und informellen Planungs- und Beteiligungsprozessen zu integrieren, regt die AKH eine Modifikation der Zusammensetzung an:

§ 6 (1) Satz 2 neu: Er wird **mehrheitlich** mit Mitgliedern besetzt, die über besondere Sachkunde **und Erfahrung** auf dem Gebiet der Klimaforschung, der Ingenieurwissenschaften, **Raum- und Umweltplanung, Umweltwissenschaften**, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Medizin oder verwandten Gebieten verfügen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar
Hauptgeschäftsführer



Gertruds Peters
Stv. Hauptgeschäftsführerin

Anlage:

Wiesbadener Erklärung
zur Stadt von morgen: gerecht, grün und produktiv

97

WIESBADENER ERKLÄRUNG ZUR STADT VON MORGEN: GERECHT, GRÜN UND PRODUKTIV

WIESBADENER⁹⁸ ERKLÄRUNG ZUR STADT VON MORGEN:

gerecht, grün und produktiv

PRÄAMBEL

Das Land Hessen strebt Klimaneutralität bis 2045 an. Städte und Kommunen nehmen hierbei eine Schlüsselrolle ein. Mit ihrem ressourcenschonenden und resilienten Umbau kann ein wesentlicher Beitrag zur notwendigen Transformation geleistet werden. Die wichtigsten Leitlinien für einen nachhaltigen und gleichzeitig gemeinwohlorientierten Stadtumbau sind in der Neuen Leipzig Charta (2020) und ihren Handlungsdimensionen – der gerechten, grünen und produktiven Stadt – dargestellt.

Die Praxis stellt die Akteur*innen jedoch vor große Herausforderungen. Der Handlungsdruck wächst angesichts der spürbaren Folgen des Klimawandels und des Kriegs in der Ukraine kontinuierlich. Steigende Zinsen und Baupreise sowie Lieferengpässe stehen Investitionen entgegen. Integrierte Lösungen, die transparente Abwägung von Zielkonflikten sowie neue Formen des Wirtschaftens und Zusammenwirkens sind gefragt, um die Lebensqualität in den Städten und Regionen zu erhalten, die Ressourcen zu schonen und resiliente, zukunftsfähige Strukturen im Gebäudebestand und im Neubau, im Städtebau und in der Freiraumplanung, in der Mobilitäts- und Regionalplanung zu entwickeln. Insbesondere der Ausbau der Infrastrukturen ist eine wesentliche Voraussetzung, um im Standortwettbewerb zu bestehen.

Sektorenübergreifendes Denken und Handeln gewinnt an Relevanz, um die ambitionierten Klimaschutzziele sozialgerecht und im Interesse größter Wirksamkeit umzusetzen. Eine qualifizierte Stadt-, Regional- und Landesplanung ist als strategischer Rahmen für die Ausrichtung sektoraler Maßnahmen unerlässlich. Hierbei liegt das besondere Potenzial aller drei Maßstabebenen in der integrierenden Betrachtung von Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung.

Qualität schafft Akzeptanz für Veränderung sowohl im baulich-räumlichen wie im partizipativen Sinne. Ein offener, institutionen- und sektorenübergreifender Diskurs, der auf alternativen Szenarien beruht, sollte nicht nur eine wichtige Arbeits- und Abwägungsgrundlage sein, sondern den Weg für Innovation und

Kompromisse aufzeigen. Wie wollen wir 2045 leben? Die narrative Wirkung überzeugender Bilder, die Gestaltung von Atmosphären und die Neu-Programmierung von Orten, die den Alltag der Menschen prägen und ihre Lebensqualität bestimmen, sollte als Vermittlungsinstrument informeller Planung viel stärker genutzt werden.

Die Sicherung einer nachhaltigen Zukunft von Städten und Regionen geht uns alle an. Beteiligung und Koproduktion gehören zu den Prinzipien guter urbaner Governance. Die Autor*innen der Wiesbadener Erklärung kommen aus der kommunalen Praxis, aus Planung und Wissenschaft, aus der Immobilienwirtschaft und der Stadtgesellschaft. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen der Neuen Leipzig Charta (2020) und damit zu einer integrierten, kooperativen und gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung.

Um den Wandel zu einer gerechten, grünen und produktiven Stadtgesellschaft aktiv zu gestalten und zu fördern, plädieren die Autor*innen der Wiesbadener Erklärung für ein

ZUKUNFTSBÜNDNIS „KOOPERATIVE STADT“

unter der Leitung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Der notwendige Transformationsprozess setzt politische Führung, Gestaltungswillen, agiles und zuverlässiges Handeln und verfügbare Ressourcen voraus. Die Bewältigung von Handlungszwängen, die Abwägung divergierender Interessen und von Nutzungskonflikten erfordern ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Akteure.

Die Hintergründe und Chancen zur Gestaltung der Handlungsdimensionen „gerecht, grün und produktiv“ bilden sich wie folgt ab:

Die Wiesbadener Erklärung zur „Stadt von morgen: gerecht, grün und produktiv“ wurde anlässlich der Tagung „shifting realities – Die Transformation der Stadt nachhaltig gestalten“ auf Initiative der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erarbeitet.

Ein herzlicher Dank allen Mitwirkenden!

99 Die Autor*innen der Wiesbadener Erklärung sind:

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH)
Brigitte Holz, Architektin, Städtebauarchitektin,
Stadtplanerin, Präsidentin AKH
Gertrudis Peters, Architektin,
Stv. Hauptgeschäftsführerin AKH
Florian Dreher, Referent Baukultur,
Wirtschaft und Hochschulwesen AKH

FORUM Stadtplanung der AKH
Annelie Bopp-Simon, Städtebauarchitektin,
Stadtplanerin, Vizepräsidentin AKH
Torsten Becker, Stadtplaner
Xenia Diehl, Stadtplanerin

FORUM Landschaftsarchitektur der AKH
Corinna Endreß, Landschaftsarchitektin,
Vorstandsmitglied AKH
Dieter Herrchen, Landschaftsarchitekt
Victor Kamphausen, Landschaftsarchitekt,
Vorsitzender bdla Hessen
Stefan Kappes, Landschaftsarchitekt,
Schatzmeister HVNL

Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt
Prof. Dr. Janna Hohn, Architektin,
Professur Städtebau und Entwerfen

Urbanista / Büro für Stadtentwicklung und urbane
Zukunftsstrategien, Hamburg
Sven Lohmeyer, Dipl.-Ing. Stadtplanung,
Geschäftsführer

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V., Frankfurt
Dr. Axel Tausendpfund, Rechtsanwalt,
Verbandsdirektor und Vorstand VdW südwest
Matthias Berger, Politologe, Politischer Referent
Hessen und Rheinland-Pfalz beim VdW südwest

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main
Frank Achenbach, Dipl.-Geograph, Mitglied der
Geschäftsführung IHK Offenbach am Main

Stadt Frankfurt am Main
Katharina Wagner, Soziologin, Fachreferentin,
Dezernat III – Planen, Wohnen und Sport

Landeshauptstadt Wiesbaden
Camillo Huber-Braun, Dipl.-Wirtschaftsingenieur,
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen
e.V., Frankfurt
Birgit Kasper, Verwaltungswirtin, Stadtplanerin,
Geschäftsführung

Rhein.Main.Fair e.V., Frankfurt
Gisela Stang, Bürgermeisterin Stadt Hofheim a.D.,
Vorstandsvorsitzende

100

WIESBADENER ERKLÄRUNG ZUR STADT VON MORGEN: GERECHT



DIE GERECHTE STADT

Eine gerechte Stadt(-entwicklungspolitik) gewährleistet Chancengleichheit und Umweltgerechtigkeit für alle, unabhängig von Geschlecht, Einkommen, Status, Alter und Herkunft. Sie stellt den gleichberechtigten Zugang aller gesellschaftlichen Gruppen zu gutem Wohnraum, zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge – wie Bildung, soziale Angebote, Gesundheitsversorgung, Mobilität und Kultur – sicher. Insbesondere bezahlbarer Wohnraum und eine sichere Energieversorgung nehmen aktuell einen hohen Stellenwert ein. Wohnen zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen des Menschen. Sichere Wohnbedingungen bilden die Basis für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die gerechte Stadt verfolgt sozial ausgewogene, gemischte und lebendige Stadtquartiere, da sie zur Integration aller sozialen und ethnischen Gruppen, aber auch der Generationen beitragen. Eine (klima-) und umweltgerechte Stadtentwicklung sichert gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zu der u.a. eine wohnortnahe Grünversorgung sowie der Anspruch auf eine gute Luftqualität gehören. Die gerechte Stadt bietet die Möglichkeit der partizipativen Mitgestaltung der eigenen Lebensverhältnisse. Sie rückt die Gemeinwohlorientierung in den Fokus, indem sie zivilgesellschaftliches Engagement stärkt und bürgerschaftliche, kommunale und genossenschaftliche Projekte fördert.

ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN DER PRAXIS

Der Anspruch an bezahlbaren Wohnraum wird durch hohe Bodenpreise, unzureichende Flächenverfügbarkeit, wachsende Baukosten sowie die konstante Erhöhung von (energetischen) Standards konterkariert. Der Wegfall von Fördermitteln, steigende Baukosten und das Anheben des Zinsniveaus führen zu einem Zurückstellen geplanter Projekte. Hiervon sind insbesondere auch zivilgesellschaftliche, Non-Profit-Wohnprojekte betroffen. Unklar ist, wie viel Wohnraum in den nächsten Jahren entstehen wird. ▶ Wie kann unter den sich verschärfenden Rahmenbedingungen die soziale Wohnraumfrage gelöst werden?

Die energetische Sanierung des Gebäudebestands stößt an wirtschaftliche Grenzen. Es dominiert eine gebäudebezogene Betrachtung. Effekte einer Quartiersbetrachtung, wie die Flottenbetrachtung von Unternehmen, bleiben weitgehend ungenutzt. Die Finanzierung der Klimawende im Gebäudebestand ist ungelöst. ▶ Welche Modelle der Bestandsanierung sind geeignet, um sozialverträgliche Mieten zu sichern und gleichzeitig den Bestand energetisch zu ertüchtigen?

Die Metropolregion FrankfurtRheinMain steht weiterhin vor der Herausforderung, der wachsenden Bevölkerungszahl bei gleichzeitig steigendem Wohnflächenkonsum Raum zu geben. Unternehmen suchen Flächen für die Weiterentwicklung ihrer Betriebe. Nur mit der Möglichkeit einer nachhaltigen Transformation werden sie perspektivisch Ausbildungs- und Arbeitsplätze sichern können. Nachverdichtungen und Stadterweiterungen müssen zudem klimaverträglich und resilient gestaltet werden. Neubauplanungen stoßen häufig auf geringe Akzeptanz. Klimaschutzziele werden vielfach als Argument missbraucht, Projekte zu blockieren. ▶ Wie kann Klima- und Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und städtebauliches Wachstum abgewogen gelingen?

Der Um- und Ausbau der Mobilitätssysteme erfolgt nicht schnell genug. Das Potenzial, den öffentlichen Nahverkehr in der Region in die Lösung der Wohnungsfrage einzubeziehen, wird nur bedingt ausgeschöpft. Flächen des ruhenden Verkehrs im Interesse des Klimaschutzes zu entsiegeln gelingt zu wenig. ▶ Können neue Planungsmethoden auf die Asynchronität von Planungsfortschritten in den o.g. Sektoren reagieren?

HANDLUNGSFELDER/ ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

Wir plädieren für

- ▶ **eine integrierte Planung der Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung.**
- ▶ **die Förderung einer kommunalen Bodenvorratspolitik durch landesgestützte Bodenfonds.**
- ▶ **eine vorausschauende, interkommunal abgestimmte Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen.**
- ▶ **eine transparente Abwägung von Interessen.**
- ▶ **eine quartiersbezogene energetische Bilanzierung.**
- ▶ **ausreichend öffentlich zugängliche Freiräume und Bildungseinrichtungen in den Quartieren.**
- ▶ **einen Paradigmenwechsel weg von der autogerechten Stadt hin zur mobilitätsgerechten Region.**
- ▶ **mehr Suffizienz in der Planung z.B. durch Stärkung von Sharing-Konzepten.**
- ▶ **eine langfristige, verlässliche Bereitstellung attraktiver Fördermittel.**
- ▶ **ein eigenständiges Förderprogramm für gemeinnützige Rechtsformen im Wohnungsbau.**
- ▶ **die Vergabe von landeseigenen Liegenschaften nach Konzeptverfahren mit Vorbildfunktion.**

WIESBADENER ERKLÄRUNG ZUR STADT VON MORGEN: GRÜN



DIE GRÜNE STADT

Der Klimawandel sorgt für einen Anstieg an Hitzetagen und Tropennächten. Starkregenereignisse zeigen, wie Entwässerungssysteme aufgrund zunehmender Versiegelung und Unterbauung von Flächen an ihre Grenzen stoßen. Die grüne Stadt ist eine hitzeangepasste und wasser-sensible Stadt. Sie basiert auf dem Prinzip der Schwammstadt, die „Versickern und Verdunsten statt Entwässern und Ableiten“ verfolgt. Sie rückt Bäume und Stadtgrün als hervorragende CO₂-Speicher in den Mittelpunkt, da sie Sauerstoff produzieren, Feinstaub binden und die Biodiversität erhöhen. Auch durch Schattenwurf und Verdunstungskühle wird das Mikroklima verbessert. Grün-blaue Infrastrukturen erhöhen jedoch nicht nur die Anpassungsfähigkeit der Städte an den Klimawandel. Sie tragen zur Regeneration gefährdeter Ökosysteme bei und bieten Raum für Erholung, Bewegung und Begegnung. Grün-blaue Infrastrukturen steigern die Attraktivität von Städten und Regionen. Sie erhöhen die Identifikation der Bürger*innen mit ihrer Stadt und fördern klimafreundliche Lebensstile. Der Anspruch an eine grüne Stadt bezieht auch die klimaneutrale Energieversorgung, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und die Initiierung einer Kreislaufwirtschaft ein. Letztendlich ist die grüne Stadt auch der Motor einer Mobilitätswende.

ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN DER PRAXIS

Das Bewusstsein für die Relevanz von Klimaschutz und Klimaanpassung und das damit verbundene Know-how steigt in Fachkreisen und in der Zivilgesellschaft, in der Politik und der Verwaltung. Dennoch ist es nicht einfach, Klimaschutz und Klimaanpassung frühzeitig, ressort- und ämterübergreifend zu planen und umzusetzen. Erfahrung und Routine fehlen. Es mangelt an Pilotprojekten, die den Mehrwert und die DNA klimaresilienter Quartiere und Städte verdeutlichen. ▶ Wie können räumlich, zeitlich und sektoral integrierte Konzepte umgesetzt werden?

Ein grün-blauer Stadtumbau betrifft den Bestand wie die Entwicklung klimaresilienter Neubauquartiere. Auf Ebene der Region gilt „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Auf Ebene der Quartiere wird das Leitbild der dreifachen Innenentwicklung verfolgt. Ein Ausbau der grün-blauen Infrastruktur kann hier nur grundstücksübergreifend gelingen. Eine Diskussion zu den Chancen interkommunaler Wohnraumversorgung, der Angemessenheit baulicher Dichten sowie zu zeitgemäßen Mobilitätsbedarfen wird allerdings nur zögerlich geführt. ▶ Wie kann eine transparente und gerechte Abwägung divergierender Interessen gelingen?

Flächen der grün-blauen Infrastruktur stehen in Anbetracht geringer Flächenverfügbarkeit regelmäßig in Konkurrenz zu höchstmöglicher Verdichtung durch Bebauung oder zu Flächen für die Mobilität. Die Rückgewinnung von Verkehrsflächen für die grüne Infrastruktur, d.h. der Umbau der versiegelten Stadt, geht nur zögerlich voran. Aktuelle Stellplatzschlüssel tragen weiterhin dazu bei, kostenintensive, nicht umnutzbare Tiefgaragen zu realisieren und einen großen Teil der Grundstücksflächen zu unterbauen. ▶ Wie sichern und schaffen wir mehr Fläche für die grün-blaue Infrastruktur?

Trotz des dringenden Handlungsbedarfs nutzen Kommunen bereits vorhandene Steuerungsinstrumente kaum. Das Potenzial, städtebauliche Verträge, Konzeptverfahren, Planungswettbewerbe klimaorientiert auszurichten, ein Vorkaufsrecht für klimaorientierte Innenentwicklung anzuwenden oder Klimaanpassung als Sanierungsziel einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu etablieren, bleibt vielfach ungenutzt. Selbst von zukunftsweisenden Vorgaben eines Bebauungsplanes werden Befreiungen erteilt. ▶ Wie können mehr Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit in der Entwicklung von Städten und Kommunen gelingen?

HANDLUNGSFELDER / ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

Wir plädieren für

- ▶ **ein differenziertes Bewusstsein für Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtgesellschaft.**
- ▶ **verbindliche Standards nachhaltiger Stadtentwicklung in den Kommunen.**
- ▶ **typologisch ausgerichtete Pilotprojekte zur Verdeutlichung und Diskussion neuer Standards.**
- ▶ **die Sicherung bestehender Grünräume, ihre Erweiterung und Vernetzung.**
- ▶ **ein Sichtbarmachen der Potenziale und Qualitäten klimaresilienter Stadtentwicklung.**
- ▶ **die Umsetzung räumlich, zeitlich und sektoral integrierter Konzepte.**
- ▶ **einen höheren Stellenwert des Klimaschutzes vergleichbar dem Artenschutz im BauGB.**
- ▶ **eine neue Ausrichtung der Förderstruktur und der Fördervoraussetzungen mit Selbstverpflichtung zur Qualitätssicherung.**

**WIESBADENER
ERKLÄRUNG
ZUR STADT
VON MORGEN:
PRODUKTIV**

DIE PRODUKTIVE STADT

Die produktive Stadt produziert nicht nur Güter oder Dienstleistungen, sie ist auch der Rahmen und der Nukleus für kreative Ideen, für die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt ihrer Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsam in der Stadt leben und arbeiten ist das Ziel. Die produktive Stadt ist die Antithese zur konsumorientierten Stadt. Geistig-schöpferische Leistung wird hier ebenso wertgeschätzt wie materielle Produktion. Die produktive Stadt steht für das „Sowohl-als-auch“ von traditionellen Gewerbe- und Industriegebieten und neuen Formen der Mischung. Sie bietet ein gutes Arbeitsumfeld über die Weiterentwicklung von Standorten und fördert das Prinzip der 15-Minuten-Stadt. Freiräume werden multicodiert genutzt und Orte des Austausches gestaltet. Die produktive Stadt setzt auf eine Feinkörnigkeit der Mischung vom Gebäude, über die Nachbarschaft bis zum Quartier. Sie steht für die Aufgabe stereotyper Arbeits- und Wohnformen, setzt auf offene Raumtypologien und hybride Orte, die unterschiedliche Aneignungen zulassen. Neue Fertigungsmethoden, die steigende Nachfrage nach regionalen Produkten bis hin zu urbaner Landwirtschaft und städtischer Energieerzeugung bieten der produktiven Stadt zunehmend Chancen. Regionale Kreislaufwirtschaft gewinnt an Relevanz.

ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN DER PRAXIS

Die Trennung von Funktionen innerhalb einer Stadt, im öffentlichen Raum oder im Gebäude und das Leitbild der „autogerechten Stadt“ prägen den baulich-räumlichen Bestand. Bis heute spiegeln sich damit verbundene Grundsätze in Gesetzen, Bauleitplänen, Finanzierungsmodellen und Eigentümerstrukturen wider. Dabei ist eine neue Mischung in Wohnquartieren genauso gefragt wie der Umbau zentrumsnaher Gewerbegebiete. Der Rückgang des stationären Einzelhandels bietet auch für die Innenstädte neue Chancen einer feinkörnigen Mischung. ▶ Wie sieht das Programm für eine zeitgemäße Nutzungsmischung aus? Wer kuratiert und moderiert den Prozess der produktiven Stadt?

Produktion in der Stadt scheint trotz hoher Relevanz für die lokale Wertschöpfung ein Nischenthema zu sein. Die Diskussion ist von Vorbehalten und Ängsten vor Nutzungskonflikten geprägt. Teilweise erfolgt eine zu starke Fokussierung auf New-Work-Konzepte. Die arbeitsteilige Gesellschaft hat im Zuge der Globalisierung zu einer Verteilung von Produktionsprozessen über die ganze Welt geführt. Die neuen Möglichkeiten einer „Industrie 4.0“ bieten Chancen für regionale Wertschöpfungen und die Relokalisierung von Prozessen. ▶ Wie sehen die Arbeitsorte der Zukunft aus? Wie kommen wir zu mehr Offenheit für die vertikale und horizontale Mischung von Funktionen?

Die Trennung von Funktionen wird durch die Gesetzgebung weiterhin gefördert. Das Nebeneinander, Übereinander und Miteinander von Wohnen, Produktion und Handel stößt an die vom Immissionsschutz gesteckten Grenzen. ▶ Welche rechtlichen Grundlagen sind fortzuschreiben oder neu zu formulieren?

Die private Immobilienwirtschaft ist stark spezialisiert. Ihre Anlageklassen spiegeln die verschiedenen Funktionssegmente wider. Aus standardisierten Vorstellungen von Lebensmodellen und Nachfragetrends entstehen weiterhin Programme, die den Bedarfen einer produktiven Stadt standortbezogen nur bedingt entsprechen. Geschossgewerbe, Handwerkerhöfe, Baugruppen mit 40 Prozent Gewerbe, Kreativquartiere mit kleinteiligen Flächenzuschnitten sind eine Seltenheit. ▶ Wie kann sich die gewerbliche Immobilienwirtschaft geänderten Nachfragen anpassen?

HANDLUNGSFELDER/ ERSTE LÖSUNGSANSÄTZE

Wir plädieren für

- ▶ ein umfassenderes (Planungs-)Verständnis der Chancen, der vielfältigen Ausdrucksformen und erforderlichen Raumtypologien einer produktiven Stadt.
- ▶ eine „Sowohl-als-auch“-Strategie, die die Weiterentwicklung und den Umbau vorhandener Produktions- und Dienstleistungsstandorte genauso fokussiert wie die Planung neuer Standorte im Nutzungsmix.
- ▶ mehr Mut für Zwischennutzungen und Experimente, Raum für Koproduktion und Partizipation.
- ▶ Konzeptverfahren, die innovative Wohn- und Arbeitsformen verfolgen.
- ▶ die Vorbildfunktion des Landes bei der Entwicklung landeseigener Liegenschaften.
- ▶ eine programmatische Ausrichtung und Erweiterung der (Städtebau- und Innenstadt-)Förderung auf Standorte der Produktion im Sinne von Innovationsquartieren.
- ▶ eine Fortschreibung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (BauNVO, TA-Lärm u.a.), um den Umbau bestehender Strukturen zu einer produktiven Stadt der Zukunft zu ermöglichen.





Landesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen
Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland



Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Kaiserstraße 35 · 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Schlossplatz 1-3
65185 Wiesbaden

Kaiserstraße 35
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 768 039 10
Fax.: 069 768 039 11

E-Mail: info@bfw-hrs.de
www.bfw-hrs.de

per E-Mail: k.thaumueller@ltg.hessen.de; d.erdmann@ltg.hessen.de

17.11.2022

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen
des Klimawandels
- Drucks. 20/9276 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend will ich im Namen des BFW Landesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des hessischen Klimaschutzgesetzes abgeben.

Leider wurde der BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland nicht unmittelbar zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nur über Umwege haben wir von dem Gesetzentwurf erfahren und uns entschlossen eine Stellungnahme abzugeben. Ich bitte im Namen des BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland um Berücksichtigung bei Themen des Klimaschutzes, die auch die Immobilienwirtschaft betreffen.

Die im BFW bundesweit organisierten Unternehmen sind für mehr als 50 % des Wohnungsneubaus in Deutschland und für 30 % bei Gewerbeimmobilien verantwortlich. Unsere mittelständischen Mitgliedsunternehmen in Hessen sind überwiegend als Bauträger und Projektentwickler im Wohnungs- und Gewerbeneubau tätig. Neben dem Bau von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau verfügen unsere Unternehmen auch über die Kompetenz bei Pflegeeinrichtungen, Studentenwohnheimen, Hotels, Bürogebäuden oder der Nahversorgung. Die mittelständischen Unternehmen sind oft schon über Jahrzehnte in den Regionen des Landes verwurzelt. Sie leben mit ihren Familien, ihren Angestellten und Auftragnehmern im Land und haben auch ein persönliches Interesse an einer lebenswerten Umwelt. Die im BFW organisierten Unternehmen engagieren sich schon seit Jahren für innovative Lösungen in der Immobilienwirtschaft, um die Dekarbonisierung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten voranzutreiben.

Auch bei einem klaren Bekenntnis zur Notwendigkeit von Maßnahmen des Klimaschutzes, ist fraglich, ob ein hessisches Klimaschutzgesetz diesem Ziel dienen kann.

Problematisch ist aus unserer Sicht bereits, dass mit dem Nebeneinander von unterschiedlichen Zielsetzungen in EU-rechtlichen Normen, in bundesrechtlichen Normen und dann auf Länderebene ein kaum noch überschaubarer Dschungel sich widersprechender Zielvorgaben und Zeitmaßstäbe geschaffen wird.

Sinnvolle und spürbare Maßnahmen des Klimaschutzes können nur im europäischen Rahmen erreicht werden. Diese im „Green Deal“ von der EU-Kommission festgelegten Ziele müssen europaweit umgesetzt werden.

Kritisch ist deshalb zu bewerten, dass das Land Hessen im Entwurf des Klimaschutzgesetzes hiervon abweichende Ziele und Zeiträume definiert. Der Einfluss des Landes auf den europaweiten CO₂ Ausstoß ist zweifelhaft.

Was bleibt, ist eine publikumswirksame Absichtserklärung.

Trotz dieser grundsätzlichen Kritik soll auch eine Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Entwurf erfolgen.

Der Gesetzentwurf setzt sich im Vorblatt unter „E“ mit den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes auseinander.

Leider werden die Auswirkungen auf private Investoren nicht erwähnt.

Die Umstellung von Wirtschaft und Gesellschaft auf klimaneutrale Prozesse wird mit enormen Kosten verbunden sein. Auch die angekündigte Bereitstellung von Mitteln im Doppelhaushalt 2023/2024 durch das Land Hessen wird nicht ausreichen.

Gerade vor dem Hintergrund der durch den völkerrechtswidrigen Krieg in der Ukraine ausgelösten finanziellen und gesellschaftlichen Verunsicherung der Bevölkerung und der hierdurch ausgelösten konjunkturellen Schwäche gewinnen wirtschaftliche Fragen auch bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine zunehmende Bedeutung. Denn auch wenn Klimaschutzmaßnahmen langfristig sinnvoll sind, bedeuten sie dennoch zunächst erhöhte Investitionskosten.

Nach den Angaben des statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2021 in Hessen 59 % aller Investitionen in den Wohnungsbau von privaten Haushalten finanziert. 32,1 % der Investitionen wurden von Unternehmen der Wohnungswirtschaft beigesteuert.

Gerade die Gruppe der privaten Investoren wird durch eine Inflation von rund 10 % und Finanzierungskosten, die sich gegenüber dem Jahr 2021 mehr als verdreifacht haben, in ihrer Investitionsbereitschaft deutlich zurückhaltender. Dies lässt sich auch an sinkenden Baugenehmigungszahlen ablesen. Die Projektierung neuer Bauvorhaben stagniert und dies trotz einer weiterhin bestehenden hohen Nachfrage nach Wohnraum. Mit dieser kurzen Skizzierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen soll verdeutlicht werden, dass in der aktuellen konjunkturellen Situation Mehrkosten von den Marktteilnehmern nur schwer akzeptiert werden und daher mit dramatischen Auswirkungen für den Wohnungsbau und den hiermit befassten Unternehmen gerechnet werden muss.

Denn unterbleiben Maßnahmen des Wohnungsbaus (Neubau oder Sanierung) so ist auch dies im Ergebnis klimaschädlich. Denn es werden nicht ertüchtigte und wenig energieeffiziente Gebäude aus wirtschaftlicher Not weiter genutzt.



Vor diesem Hintergrund sind die in § 3 Abs. 1 definierten Ziele des Gesetzentwurfes kritisch zu bewerten.

Kurz vor dem Jahreswechsel zu 2023 ist die Zielsetzung zur Reduzierung der Treibhausgase in Hessen bis 2025 (2 Jahre) um mindestens 40 % mehr als ambitioniert. Hierfür kommt der Gesetzentwurf zu spät und berücksichtigt den, auch von privaten Akteuren zu tragenden, finanziellen Aufwand nicht. Gleiches gilt für die Zielvorgabe in weiteren rund sieben Jahren bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 % zu reduzieren.

Auch die im Entwurf von § 5 Abs. 1 angekündigte Entwicklung einer Strategie zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels kommt zu spät. Die Evaluierung alle fünf Jahre wird bei der Erreichung des in § 5 Abs. 1 Nummer 2 definierten Zieles kaum noch hilfreich sein, da schon für die Zielerreichung nur sieben Jahre verbleiben.

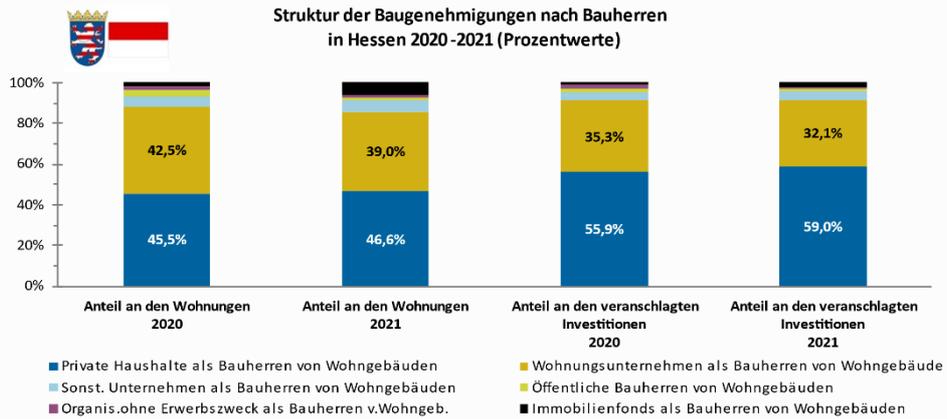
Grundsätzlich positiv bewerten wir die angekündigte Vorbildrolle des Landes Hessen bei der Erreichung der Klimaschutzziele.

Kritisch betrachten wir als BFW-Landesverband die Besetzung des wissenschaftlichen Klimabeirates, wie er in § 6 vorgesehen ist. Die wissenschaftliche Begleitung von Klimaforschern ist grundsätzlich wichtig und im Ansatz richtig. Die Umsetzung muss jedoch durch die Wirtschaft erfolgen. Daher appellieren wir dringend, den Klimabeirat auch um Vertreter aus der Wirtschaft zu ergänzen. Nur wenn auch Akteure in diesem Beratungsgremium beteiligt sind, die die Umsetzung in der Praxis wirtschaftlich leisten müssen, kann eine sinnvolle Beratung der Landesregierung erfolgen. Dies gilt umso mehr in Zeiten einer deutlichen konjunkturellen Schwäche.

Soweit die Stellungnahme des BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Lipka
(Rechtsanwalt)
Geschäftsführer



Quelle: Statistisches Bundesamt

RA Gerald Lipka BFW Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland